

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Wegen Digitalisierung

Umfassende Möglichkeit zur späteren Änderung von Steuerbescheiden

Verdacht auf Steuerbetrug

Steuerfahnder werten Influencer-Datenpaket aus

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die wirksame Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist ein zentraler Aspekt im Steuerrecht, da sie den Beginn wichtiger Fristen markiert. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.1.2024 (Az. VI R 25/21) klärt, ob die Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten wirksam bleibt, wenn dessen Vollmacht widerrufen wurde.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Steuerberatungsgesellschaft Einspruch für eine Klägerin eingelegt. Die Einspruchsentscheidung des Finanzamts vom 30.9.2020 wurde an die Steuerberatungsgesellschaft gesandt, die am 2.10.2020 mitteilte, dass die Vollmacht erloschen sei. Das Finanzamt schickte die Einspruchsentscheidung daraufhin am 8.10.2020 an die Klägerin und später an deren neuen Vertreter. Die Klägerin er hob am 4.1.2021 Klage, da sie die Bekanntgabe erst mit der späteren Zustellung als wirksam betrachtete. Die Klage wurde vom Finanzgericht als verspätet abgewiesen.

Der BFH bestätigte diese Entscheidung. Maßgeblich sei der Zeitpunkt der Aufgabe der Einspruchsentscheidung zur Post, da das Finanzamt bis dahin von einer bestehenden Vollmacht ausgehen durfte. Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung gilt ein Verwaltungsakt als bekannt gegeben, wenn er dem Bevollmächtigten zugeht, selbst wenn die Vollmacht später widerrufen wurde. Die spätere Zustellung an die Klägerin oder ihren neuen Vertreter setze keine neue Frist in Gang. Ein Widerruf wird nach § 80 Abs. 1 Satz 3 AO erst mit Zugang bei der Finanzbehörde wirksam.

Das Urteil verdeutlicht, wie wichtig eine klare Kommunikation mit dem Finanzamt ist. Widerrufe sollten unverzüglich und schriftlich erfolgen. Steuerpflichtige und ihre Berater müssen insbesondere bei Wechseln von Bevollmächtigten darauf achten, dass Zustellungen den richtigen Empfänger rechtzeitig erreichen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Andrea Porsche - Steuerberaterin

service@steuerkanzlei-porsche.com

Inhalt

Alle Steuerzahler	4	Familie und Kinder	14
■ Termine: Steuern und Sozialversicherung		■ Ganztagschule darf überwiegend vegetarisches Schulesen anbieten	
■ Wegen Digitalisierung: Umfassende Möglichkeit zur späten Änderung von Steuerbescheiden		■ Schulpflicht gilt auch gegen den Willen des Schulkindes	
■ Verdacht auf Steuerbetrug: Steuerfahnder werten Influencer-Datenpaket aus		■ Kindergeld bei Erwerbstätigkeit und Studium	
■ Elektronische Übermittlung der Steuererklärung ans Finanzamt: Keine rechtzeitige Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens		■ Kindergeld: Keine Auszahlung an das Kind, wenn es nicht bedürftig ist	
Unternehmer	6	Arbeit, Ausbildung & Soziales	16
■ "Investitionsbooster": Bundesrat gibt grünes Licht		■ Digitalisierung und Mitbestimmung: Bundesrat fordert Anpassungen des Betriebsverfassungsgesetzes	
■ Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bald nur noch online möglich		■ Kündigung nach Kirchenaustritt kann Diskriminierung wegen der Religion sein	
■ Umsätze zwischen inländischen Unternehmen: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wegen obligatorischer elektronischer Rechnung		■ Überstunden: Keine Steuerfreistellung von Zuschlägen geplant	
■ Genossenschaftliche Rechtsform soll gestärkt werden			
■ Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art: BFH-Urteil nicht generell anzuwenden			
Kapitalanleger	8	Bauen & Wohnen	18
■ Tatsächlich nicht existente Container: Vermietung und Verkauf führt zu sonstigen Einkünften		■ Hecken: Keine allgemeine Höhenbegrenzung	
■ Unwirksames Verwahrentgelt: Bank muss betroffene Kunden per Brief oder E-Mail informieren		■ Nachbarschutz: Nur an der eigenen Grundstücksgrenze	
Immobilienbesitzer	10	Ehe, Familie & Erben	20
■ Was ist Aufwand, was Investition: Neuer BMF-Entwurf im Blick		■ Europäisches Nachlasszeugnis: Deutsche Gerichte für Ausstellung international zuständig	
■ Mietpreisbremse wird bis 2029 verlängert		■ Online-Ehe nach US-Recht trotz Anerkennung in Bulgarien in Deutschland unwirksam	
■ Grundsteuer: Änderungen müssen angezeigt werden		■ Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben: Kein Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen wegen langjähriger Dauer des Erbscheinverfahrens	
■ Handwerkerleistungen an Schweizer Immobilie: Nichtgewährung der Steuerermäßigung europarechtswidrig?		■ Ehemann kannte Passwort für E-Mail-Account: Gericht bejaht Anscheinsvollmacht	
Angestellte	12	Medien & Telekommunikation	22
■ Vergütung (freigestellter) Betriebsratsmitglieder: Darlegungs- und Beweislast		■ Transparenzgebot: Facebook muss besser über Algorithmen informieren	
■ Befristetes Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitglieds: Nichtanbieten eines Folgevertrags kann zu Schadensersatz führen		■ Wegen Schadensersatz: Verbandsklage gegen TikTok eingereicht	
		■ Datenschutzverstöße durch Meta: Facebook-Nutzer mit 5.000 Euro zu entschädigen	

Staat & Verwaltung 24

- Steuerfahndung: Nordrhein-Westfalen und Fraunhofer IAIS erproben KI-Einsatz
- Wählen aus dem EU-Ausland wird einfacher
- Strafrechtliche Verurteilung verletzt Versammlungsfreiheit: Plastikvisier ist keine Schutzwaffe

Bußgeld & Verkehr 26

- Bahnticket: Erwerb darf keine zwingende Angabe der E-Mail-Adresse oder Handynummer erfordern
- Handy am Steuer und Geschwindigkeitsübertretung: 18 Monate Fahrtenbuch

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Fluggastrechte: Bordkarte belegt bestätigte Flugbuchung
- Abnehmspritze: Nicht auf Kosten der Krankenkasse
- Elektroauto nicht geliefert: Schadensersatz wegen geringerer Umweltpremie

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Werbung mit Umweltaussagen: Strengere Vorgaben geplant
- Vertragswiderruf per Klick: Elektronischer Widerrufsbutton geplant
- Dubai-Schokolade muss grundsätzlich aus Dubai stammen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.08.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.08. für den Eingang der Zahlung.

15.08.2025

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.08. für den Eingang der Zahlung. In Bundesländern, in denen der 15.08.2025 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 18.08.2025. Die Frist endet dann am 21.08.2025.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.08.2025.

Wegen Digitalisierung: Umfassende Möglichkeit zur späteren Änderung von Steuerbescheiden

Ein Steuerbescheid kann stets geändert werden kann, wenn elektronisch übermittelte Daten an das Finanzamt übermittelt werden - auch, wenn der Inhalt der Daten dem Finanzamt bereits bekannt war, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Ehepaar eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten es auch seine Renteneinkünfte zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ allerdings einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Renteneinkünfte nicht erfasst waren. Später erhielt es auch auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Ren-

tenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis. Daraufhin änderte es den Einkommensteuerbescheid zulasten der Eheleute und setzte erstmals die Renteneinkünfte an. Sowohl das Finanzgericht als auch nun der BFH haben diese Handhabung bestätigt.

In der analogen Welt war die Änderung eines einmal ergangenen Steuerbescheids -sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerpflichtigen - nur dann möglich, wenn hierfür besondere Voraussetzungen erfüllt waren, etwa bei einem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid oder nachträglich bekanntgewordene Tatsachen). Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, da das Finanzamt die Rente trotz voller Kenntnis des Sachverhalts im ursprünglichen Steuerbescheid außer Ansatz gelassen hatte.

Weil aber im Zuge der Digitalisierung auch die Finanzämter immer mehr besteuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege erhalten, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2017 die Vorschrift des § 175b der Abgabenordnung (AO) geschaffen. Danach kann ein Steuerbescheid geändert werden, soweit Daten an das Finanzamt übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Weitere, insbesondere einschränkende Voraussetzungen enthalte diese Norm nicht, betont der BFH. Daher sei eine auf § 175b AO gestützte Änderung auch dann vorzunehmen, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerpflichtigen zuvor ein Fehler unterlaufen ist. Dies habe sich hier zugunsten des Finanzamtes ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerpflichtigen gelten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2024, X R 25/22

Verdacht auf Steuerbetrug: Steuerfahnder werten Influencer-Datenpaket aus

Das Influencer-Team des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) ist vorsätzlichen Steuerbetrügern in den sozialen Netzwerken auf der Spur. Das meldet das Finanzministerium des Landes. Derzeit werteten die Experten ein Datenpaket von mehreren großen Plattformen aus: Darin enthalten seien 6.000 Datensätze, die auf nicht versteuerte Gewinne mit Werbung, Abos und Co. hinweisen. Sie bezogen sich ausschließlich auf Influencer aus Nordrhein-Westfalen und umfassten ein strafrechtlich relevantes Steuervolumen in Höhe von rund 300 Millionen Euro.

"Nordrhein-Westfalen war das erste Land, das sich den Bereich des professionalisierten Steuerbetrugs mittels sozialer Medien strukturiert vorgeknöpft und Expertise in der Aufklärung aufgebaut hat", erklärt Stephanie Thien, Leiterin des LBF NRW. "Im Fokus unseres Influencer-Teams



stehen ausdrücklich nicht junge Menschen, die ein paar Follower gesammelt und ein paar Cremes oder Kleider beworben haben." Das LBF NRW habe auch auf den sozialen Netzwerken die "großen Fische" im Visier. Bei den großen Social-Media-Profilen gebe es Akteure, die mit hoher krimineller Energie jegliche Steuerverpflichtung zu umgehen versuchten. "Es ist keine Seltenheit, dass eine Influencerin oder ein Influencer pro Monat mehrere zehntausend Euro verdient, aber nicht einmal eine Steuernummer hat", sagte Thien. Es gehe "um immense Steuerhinterziehung mit Wissen und Willen."

Die Ermittlungen seien für die Profis der Steuerfahndung aufwändig, so das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. Denn einen festen Arbeitsplatz gebe es nicht. Oftmals meldeten sich die Content-Creators mit steigenden Umsätzen ins Ausland ab, um dem Finanzamt zu entgehen. Zudem seien die digitalen Wege zum Geld vielfältig: Vergütung für Klicks, Verkäufe, Werbekooperationen, Abo-Zahlungen, Trinkgelder für persönliche Fotos - neue Konzepte keimten ständig auf. Insbesondere bei Werbung, die nur temporär sichtbar ist und nach 24 Stunden gelöscht wird, sei die Beweisführung schwierig. Auch hier sei Nordrhein-Westfalen vorangegangen und habe Ermittlungsmethoden initiiert, um Werbepartnerschaften und -einnahmen zurückverfolgen und beweissicher nachweisen zu können. Andere Länder hätten sich das inzwischen zum Vorbild genommen und die in Nordrhein-Westfalen entwickelten Methoden ebenfalls implementiert.

Die Ermittlungen seien für das Influencer-Team aus der Regionalabteilung Rheinland-Süd des LBF NRW (Standorte in Köln und Bonn) herausfordernd und benötigten das gesamte kriminalistische Gespür der Fahnder. Regelmäßig verlagerten Influencer ihren offiziellen Wohnsitz an bekannte Briefkastenadressen beispielsweise in Dubai. Nur durch fortwährende lückenlose Analysen der Social-Media-Aktivitäten könne dann der tatsächliche Wohnort in Nordrhein-Westfalen ermittelt und nachgewiesen werden. In der Folge könnten dann Durchsuchungsbeschlüsse und auch Haftbefehle erwirkt werden. "Die meisten unserer Verdächtigen können die Steuerschuld rasch begleichen, ausreichend Vermögen ist in der Regel vorhanden", so Thien. Allerdings zeige sich der Vorsatz, mit dem die Social-Media-Steuerbetrüger agieren, auch in einem überproportional hohen Anteil von Wiederholungstätern.

Das Influencer-Team des LBF NRW führe derzeit rund 200 laufende Strafverfahren gegen in Nordrhein-Westfalen lebende Influencer - die Fälle aus dem aktuellen Datenpaket noch nicht eingerechnet. Durchschnittlich gehe es um einen hohen fünfstelligen steuerlichen Fehlbetrag, in Einzelfällen auch um Fehlbeträge in Millionenhöhe.

Das LBF NRW bündelt seit dem 01.01.2025 die gesamte nordrhein-west-

fälische Steuerfahndung mit rund 1.200 Experten auf dem Gebiet der Bekämpfung von Steuerbetrug, Geldwäsche und Cybercrime. Laut Finanzministerium des Landes ist es die erste Landesbehörde dieser Art in der Bundesrepublik.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 15.07.2025

[Elektronische Übermittlung der Steuererklärung ans Finanzamt: Keine rechtzeitige Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens](#)

Der Gegenstand des Klagebegehrens ist nicht rechtzeitig bezeichnet, wenn wenige Stunden vor Ablauf der Ausschlussfrist des § 65 Absatz 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung eine bloße elektronische Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt erfolgt.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen führt dazu näher aus, ohne entsprechenden Hinweis gegenüber dem FG werde der Gegenstand des Klagebegehrens (§ 65 Abs. 1 Satz 1 FGO) durch die elektronische Übermittlung einer Steuererklärung an das beklagte Finanzamt vor Ablauf der Ausschlussfrist des § 65 Absatz 2 Satz 2 FGO jedenfalls dann nicht rechtzeitig bezeichnet, wenn zwischen Übermittlung und Ablauf der Ausschlussfrist nur wenige Stunden liegen.

Für den Stichtag des (zur Bestimmung des Klagebegehrens ergänzend heranzuhaltenden) Akteninhalts sei auf den Zeitpunkt der Setzung der Ausschlussfrist abzustellen, heißt es in dem Urteil weiter, gegen das bereits Revision eingereicht wurde. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 25/24.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 15.05.2024, 9 K 162/23, nicht rechtskräftig

Unternehmer

"Investitionsbooster": Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2025 dem vom Bundestag beschlossenen Investitionssofortprogramm für Wirtschaftswachstum einstimmig zugestimmt.

Um neue Investitionen in der Wirtschaft zu fördern, sieht das Gesetz vor, dass Unternehmen ihre Ausgaben für Maschinen und Geräte in diesem und in den nächsten beiden Jahren degressiv mit bis zu 30 Prozent von der Steuer abschreiben können. Durch die geringere steuerliche Belastung hätten die Unternehmen nach der Anschaffung schneller wieder Geld für weitere Investitionen, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Nach dem Auslaufen des so genannten Investitionsboosters wird ab 2028 schrittweise die Körperschaftsteuer gesenkt - von derzeit 15 Prozent auf zehn Prozent im Jahr 2032.

Das Sofortprogramm setzt auch Kaufanreize für Elektroautos als Dienstwagen und macht den Erwerb eines reinen Elektroautos für Unternehmen steuerlich attraktiver. Hierzu sieht es eine 75-prozentige Abschreibungsmöglichkeit im Jahr des Autokaufs vor, wobei sich die Preisobergrenze von 75.000 auf 100.000 Euro pro Wagen erhöht.

Zudem weitet das Gesetz die Forschungszulage aus, um Investitionen in Forschung und Entwicklung anzukurbeln. Für den Zeitraum von 2026 bis 2030 wird die Obergrenze zur Bemessung der Zulage von derzeit zehn auf zwölf Millionen Euro angehoben.

Da der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, kann es nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Änderung des Forschungszulagengesetzes tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bald nur noch online möglich

Anfragen zur Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können ab dem 20.07.2025 nur noch online gestellt werden, und zwar entweder über den Internetauftritt des Bundeszentralsamts für Steuern (BZSt) oder die vom BZSt bereitgestellte Schnittstelle.

Schriftliche und telefonische Bestätigungsanfragen können dann vom BZSt nicht mehr bearbeitet werden. Zugrunde liegt eine Änderung des Abschnitts 18e.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 06.06.2025, III C 5-S

7427-d/00014/001/002).

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 24.06.2025

Umsätze zwischen inländischen Unternehmen: Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wegen obligatorischer elektronischer Rechnung

Seit dem 01.01.2025 ist - begleitet von Übergangsvorschriften - bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung zu verwenden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits am 15.10.2024 ein erstes Schreiben zu dem Thema veröffentlicht.

Das schon damals angekündigte zweite BMF-Schreiben liegt nunmehr laut Ministerium als Entwurf vor. Es sei den Verbänden am 25.06.2025 mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt worden.

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Wirtschaft hat das BMF den Entwurf bereits in diesem Stadium zu Informationszwecken allgemein veröffentlicht (unter www.bundesfinanzministerium.de). Eine Stellungnahme hierzu könne gegebenenfalls über die Verbände erfolgen. Das BMF plant die endgültige Veröffentlichung seines Schreibens für das IV. Quartal 2025.

Bundesfinanzministerium, PM vom 25.06.2025

Genossenschaftliche Rechtsform soll gestärkt werden

Die Bundesregierung will die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genossenschaften verbessern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Die neuen Regelungen sehen laut Ministerium insbesondere vor, die Digitalisierung bei Genossenschaften zu fördern, die genossenschaftliche Rechtsform attraktiver zu gestalten und zugleich ihre missbräuchliche Verwendung zu verhindern.

Zur Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften soll die Textform möglichst weitreichend verankert werden. Zudem sollen digitale Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die digitale Informationsversorgung der Genossenschaftsmitglieder erleichtert werden. Um die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform weiter zu steigern, soll insbesondere die Gründung einer Genossenschaft beschleunigt werden. Außerdem sollen Regelungs- und Klarstellungswünsche aus der genossenschaftlichen Praxis berücksichtigt werden.



Zudem seien weitere Maßnahmen geplant, um eine missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern. Gesetzesänderungen, die in den Jahren 2017 und 2020 vorgenommen wurden, haben nach Angaben des BMJV bereits Wirkung gezeigt. Diese sollen nun durch weitere punktuelle Regelungen ergänzt werden. Vorgesehen sei unter anderem eine Ausweitung der Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Ein Gesetzentwurf mit gleicher Bezeichnung sei bereits in der vergangenen Legislaturperiode veröffentlicht worden. Das Gesetzgebungsverfahren habe seinerzeit aber nicht abgeschlossen werden können. Der jetzt veröffentlichte Gesetzentwurf ist nach Angaben des BMJV punktuell modifiziert worden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 25.06.2025

Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art: BFH-Urteil nicht generell anzuwenden

Bei der Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) bleibt körperschaftsteuerlich alles wie bisher. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat entschieden, dass ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) über den entschiedenen Einzelfall hinaus keine Anwendung findet.

Der BFH hat mit Urteil vom 29.08.2024 (V R 43/21) entschieden, dass auch bei einer Zusammenfassung von mehr als zwei Betrieben gewerblicher Art (BgA) die Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, einzeln vorliegen müssen.

Zur Begründung führt der BFH an, dass es sich bereits nach der systematischen Stellung von § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG innerhalb von § 4 KStG bei dem oder den in der Norm genannten beziehungsweise in Bezug genommenen BgA um den in § 4 Absatz 1 KStG definierten Betrieb handelt. Nicht erfasst seien hingegen bereits nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG zusammengefasste BgA.

Das BMF teilt diese Auslegung des Gesetzes nicht. Die Grundsätze des BFH-Urteils seien daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG bestehe sowohl die Möglichkeit der Zusammenfassung mit einem BgA als auch mit mehreren BgA. Während im Fall des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 KStG die Zusammenfassung an keine besonderen Voraussetzungen (außer den dort genannten) ge-

knüpft ist, erfordere die Zusammenfassung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 KStG mit einem anderen BgA, dass nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einem Gewicht besteht. Diese müsse folglich zu jedem zusammenzufassenden BgA vorliegen - aber auch nur zu diesem, betont das BMF. Anderer BgA in diesem Sinne könne sowohl ein BgA im Sinne des § 4 Absatz 1 KStG sein als auch ein BgA, der erst durch eine Zusammenfassung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG entstanden ist.

Nach den seit 2009 bestehenden - finanzgerichtlich seither unbeanstandeten - Verwaltungsgrundsätzen sei § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG daher so zu verstehen, dass hiervon nicht nur die im vornherein im Sinne des § 4 Absatz 1 KStG bestehenden BgA erfasst sind, sondern auch ein in einem ersten Schritt erst aus der Anwendung eben dieser Zusammenfassungsgrundätze entstehender neuer BgA nun in einem zweiten Schritt auf dessen Zusammenfassungsmöglichkeit mit weiteren BgA hin zu prüfen ist. Das, so das BMF, sei bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich, warum nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG zusammengefasste BgA insoweit strenger Voraussetzungen unterliegen sollten als originäre BgA nach § 4 Absatz 1 KStG, die ihrerseits bereits gleichsam eine mehrere Betriebe umfassende Einrichtung darstellen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12.11.2009 (BStBl 2009 I S. 1303) seien somit insoweit weiter anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 06.06.2025, IV C 2 - S 2706/00061/002/081

Kapital- anleger

Tatsächlich nicht existente Container: Vermietung und Verkauf führt zu sonstigen Einkünften

Die Vermietung und der Verkauf nicht existenter Seefrachtcontainer kann zu sonstigen Einkünften führen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger schloss über mehrere Jahre Kauf- und Verwaltungsverträge über Hochseecontainer ab. Hierbei erwarb er die Container und überließ sie für fünf Jahre für einen garantierten Mietzins an die jeweilige Verkäuferin (A&B Gesellschaften) zurück. Nach Ablauf der Mietzeit sollte ein zuvor betragsmäßig festgelegtes Rückkaufsangebot unterbreitet werden.

Entgegen der vertraglichen Vereinbarung wurden dem Kläger die so genannten Eigentümerzertifikate nicht ausgehändigt. Im Streitjahr erzielte er Einkünfte aus der Vermietung der Container sowie aus der Rückveräußerung eines Teils seines Containerbestands an die A&B Gesellschaften. Aufgrund der späteren Insolvenz der A&B Gesellschaften wurden die Veräußerungserlöse jedoch nur noch teilweise an den Kläger ausgezahlt. Zudem wurde im Rahmen des Insolvenzverfahrens bekannt, dass circa zwei Drittel der von den A&B Gesellschaften veräußerten Container tatsächlich gar nicht existierten.

In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Kläger für sein Containergeschäft einen Verlust aus Gewerbebetrieb, der unter anderem auf der Geltendmachung von Sonderabschreibungen beruhte. Demgegenüber qualifizierte der Beklagte die Tätigkeit als sonstige Einkünfte und berücksichtigte nur planmäßige Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Das FG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen und entschieden, dass der Kläger sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (Vermietung beweglicher Gegenstände) und nach § 22 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG (private Veräußerungsgeschäfte) erzielt habe. Zwar sei an nichtexistierenden Containern weder der zivilrechtliche Erwerb von Eigentum noch der Erwerb von wirtschaftlichem Eigentum möglich, sodass bei objektiver Betrachtung keine Vermietung beweglicher Gegenstände im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, sondern eine reine Kapitalüberlassung im Sinne des § 20 EStG stattgefunden habe.

Bei gescheiterten Investitionen sei die Einkünftequalifikation nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht objektiv-rückblickend nach den tatsächlichen Verhältnissen, sondern nach der Sichtweise des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Abschlusses der maßgebenden Verträge vorzunehmen. Bei Abschluss der Verträge sei der Kläger

noch davon ausgegangen, tatsächlich existierende Container zu erwerben und diese an die A&B Gesellschaften gegen Entgelt zu überlassen. Dass zahlreiche vermarktete Container gar nicht im Bestand der A&B Gesellschaften gewesen seien, sei erst im Zuge des späteren Insolvenzverfahrens bekannt geworden. Dementsprechend sei der Kläger von Umständen ausgegangen, die die Tatbestände der § 22 Nr. 3 EStG und § 22 Nr. 2 EStG in Verbindung mit 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllen.

Der Kläger habe unter Berücksichtigung seiner Vorstellung zudem weder Einkünfte aus Kapitalvermögen noch gewerbliche Einkünfte erzielt. So habe er subjektiv nicht unmittelbar sein eigenes Kapitalvermögen, sondern (von ihm erworbene) Container eingesetzt. Aus diesen Wirtschaftsgütern sei die Fruchtziehung in Form der Nutzungsüberlassung und somit die Einnahmenerzielung erfolgt. Die Container seien nach den konkreten Umständen des Streitfalls auch dem Kläger und nicht den A&B Gesellschaften wirtschaftlich zuzurechnen gewesen.

Zwar könne die Vermietung einzelner beweglicher Gegenstände nach der so genannten Verklammerungsrechtsprechung ausnahmsweise eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Hierfür sei jedoch erforderlich, dass sich die (kurzfristige) Vermietung der beweglichen Gegenstände und deren Veräußerung derart bedingen, dass die Veräußerung erforderlich sei, um überhaupt einen Gewinn zu erzielen. Das Geschäftskonzept müsse darauf gerichtet sein, dass sich erst durch einen Veräußerungserlös ein Totalgewinn erzielen lasse. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Bei den Container-Investments werde ein steuerlich positives Gesamtergebnis bereits dadurch erzielt, dass keine laufende AfA berücksichtigt werden könne.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 16.09.2024 (III R 35/22) sei die Begründung wirtschaftlichen Eigentums des Investors Voraussetzung für die AfA. Auch könnten nur tatsächlich existierende Wirtschaftsgüter einer Abnutzung unterliegen. Dementsprechend sei keine AfA zu berücksichtigen, da die Container tatsächlich nicht existiert haben, so das FG. Da der BFH im Rahmen der Verklammerungsrechtsprechung eindeutig nicht auf die subjektive Sichtweise des Steuerpflichtigen in Bezug auf eine Gewinnerzielung, sondern auf die objektiven Umstände im Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit abstelle, könne es für die Abgrenzung zwischen sonstigen und gewerblichen Einkünften auch nicht darauf ankommen, dass der Kläger nach seiner individuellen Vorstellung davon ausgegangen sei, AfA geltend machen zu können.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, mit Urteil vom 14.05.2025, 6 K 608/22 E, nicht rechtskräftig



Unwirksames Verwahrentgelt: Bank muss betroffene Kunden per Brief oder E-Mail informieren

Hat die Bank unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet - hier eine Verpflichtung zur Zahlung eines Verwahrentgelts bei Verträgen über Spareinlagen - ist sie zur Folgenbeseitigung verpflichtet. Zur Beseitigung einer durch unwirksame AGB entstandenen Fehlvorstellung kann es erforderlich sein, die betroffenen Kunden individualisiert per Post oder E-Mail über die Unwirksamkeit der Klausel zu informieren. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Eine deutsche Geschäftsbank ist vom Bundesgerichtshof rechtskräftig verurteilt worden, es zu unterlassen, in ihren AGB von Verbrauchern für Verträge über Spareinlagen bei Überschreiten eines bestimmten Freibetrags ein Verwahr- und Guthabenentgelt zu verlangen (Urteil vom 04.02.2025, IX ZR 183/22). Ein Verbraucherverband meint, die Bank müsse die vom Verwahrentgelt betroffenen Kunden über die Unwirksamkeit der Klausel informieren.

Das Landgericht sah das genauso und verurteilte die Bank dazu, die betroffenen Verbraucher binnen vier Wochen durch individualisierte Befrichtungsschreiben über die Unwirksamkeit der Klausel zu informieren.

Das OLG hat im Grundsatz bestätigt, dass die Bank eine der Richtigstellung dienenden Information versenden müsse. Die Bank habe durch die Vereinbarung unwirksamer AGB eine unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen, begründete das OLG. Deshalb sei sie nach §§ 8 Absatz 1, 3, 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Beseitigung der dadurch entstandenen und fortdauernden widerrechtlichen Folgen verpflichtet. Durch den Abschluss der Verträge unter Einbeziehung der streitigen Klauseln sei eine Fehlvorstellung bei den Verbrauchern entstanden. Diese werde nicht allein durch die rechtskräftige Verurteilung zur Unterlassung beseitigt. Die widerrechtliche Störung dauere vielmehr an, solange keine richtigstellende Information übermittelt werde.

Das Schreiben sei individualisiert per Post oder E-Mail zu versenden - und zwar an die Kunden, deren Verträge die streitgegenständliche Klausel enthielten und die ab Abschluss der Vereinbarung Verträge über klassische unbefristete Spareinlagen bei der Bank unterhalten haben. Diese Verpflichtung sei erforderlich; ihre Erfüllung der Bank auch möglich und zumutbar. Insbesondere sei durch ein direkt an die betroffenen Verbraucher gerichtetes Schreiben deutlich besser als durch Einstellen der Information auf der Online-Banking-Seite gewährleistet, dass diese den Inhalt auch wahrnehmen und lesen. Für das OLG auch maßgeblich:

Die hier relevanten Spareinlagen wurden häufig gerade von älteren Menschen gehalten, die im Umgang mit dem Online-Banking nicht ausreichend versiert sind.

Die Verpflichtung besteht laut OLG auch gegenüber Verbrauchern, gegenüber denen sich die Bank auf die Einrede der Verjährung berufen könnte. Die Bank habe nach Mitteilung einer Liste mit den pseudonymisierten Kontaktdaten der betroffenen Kunden gegenüber einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person zwei Monate Zeit, die Versendung der individualisierten Schreiben zu veranlassen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.06.2025, 3 U 286/22

Immobilien- besitzer

Was ist Aufwand, was Investition: Neuer BMF-Entwurf im Blick

Ein Entwurfsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) dreht sich um die Abgrenzung von Aufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich den Entwurf angesehen. Er begrüßt die Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze, hält an einigen Stellen jedoch Nachbesserungen für erforderlich.

Bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden könnten einige Aufwendungen zusammenkommen. Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand? Das sei eine Frage, die Steuerpflichtige oft plagen und regelmäßig für Diskussionen mit dem Finanzamt sorgen, so der DStV. Das BMF überarbeitet seine bisherige Verwaltungs-auffassung hierzu.

Der DStV bewertet das Entwurfsschreiben als gut strukturiert; auch enthalte es verständliche Erläuterungen. Die Hinweise seien in der Praxis sehr nützlich. Auch seien die neuesten Urteile des Bundesfinanzhofs berücksichtigt wurden. An ein paar Stellen bestehe allerdings Verbesserungsbedarf.

Der Standard eines Gebäudes sei oft zentral für die Entscheidung, ob Erhaltungsaufwand vorliegen kann. Der DStV schlägt vor, die im Entwurf vorgesehenen Beispiele für besonders hohe Ausstattungsstandards noch einmal zu überdenken. Der sehr hohe Standard sollte in der Praxis tatsächlich nur in Ausnahmefällen festgestellt werden. Außerdem sollte er weitestgehend "Luxus" darstellen. Eine solche Luxussanierung sieht der DStV bei einem Austausch durch neuere - zeitgemäße - Technik nicht.

Steuerpflichtige müssten bei der Dokumentation von Baumaßnahmen einiges beachten. Fallen dann zum Beispiel noch Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen zusammen oder werden Gebäudeteile unterschiedlich genutzt, fordere das Finanzamt oft detaillierte Nachweise. Insbesondere kleineren Vermieter oder privaten Eigentümer wachse das meist über den Kopf, merkt der DStV an. Er fordert hier Vereinfachungen: Die bürokratische Belastung der Steuerpflichtigen dürfe nicht ausufern.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 18.07.2025

Mietpreisbremse wird bis 2029 verlängert

Der Bundestag hat die so genannte Mietpreisbremse bis Ende 2029 ver-

längert. Die Mietpreisbremse begrenzt in ausgewiesenen Gebieten den Anstieg der Miete bei der Neuvermietung einer Wohnung. Die Regelung war zuletzt bis zum 31.12.2025 befristet.

Für den entsprechenden Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 21/322) stimmte am 26.06.2025 auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die AfD stimmte gegen den zuvor im Rechtsausschuss noch in Teilen geänderten Entwurf (BT-Drs. 21/631). Die Linke enthielt sich.

Die Verlängerung der Mietpreisbremse wird im Gesetz mit den weiter stark ansteigenden Wiedervermietungsmieten in Ballungszentren begründet, der Mietwohnungsmarkt sei weiterhin angespannt.

"Ein Auslaufen der Mietpreisbremse zum 31.12.2025 würde zu einem Anstieg der Wiedervermietungsmieten führen, die in der Gesamtschau mit den hohen Energiekosten und dem gestiegenen allgemeinen Preisniveau insbesondere Menschen mit niedrigem Einkommen und zunehmend auch Durchschnittsverdienerinnen und -verdiener, vor allem Familien mit Kindern, aus ihren angestammten Wohnvierteln verdrängen können", heißt es weiter.

Die Mietpreisbremse ist in § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Sie erlaubt es den Landesregierungen, "Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten" per Rechtsverordnung auszuweisen. Als angespannt gilt ein Wohnungsmarkt demnach, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung "zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist". Dies ist laut Norm etwa der Fall, wenn die Miete in dem betroffenen Gebiet deutlich stärker steigt als im bundesweiten Durchschnitt oder die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt.

In diesen Gebieten darf die Miete bei einer Neuvermietung zu Beginn laut Gesetz höchstens zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Abweichungen von dieser Regelung greifen etwa nach einer umfassenden Modernisierung oder wenn die bisherige Miete bereits über der nach der Mietpreisbremse zulässigen Höhe lag. Gänzlich ausgenommen von der Regelung sind Wohnungen, die nach dem 01.10.2014 erstmals genutzt und vermietet wurden.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.06.2025

Grundsteuer: Änderungen müssen angezeigt werden

Das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz erinnert alle Grundstückseigentümer an die gesetzliche Anzeigepflicht von bewertungsrelevanten Umständen. Konkret müsse, wenn sich nach dem 01.01.2022 Än-



derungen am Grundbesitz (bebaute, unbebaute Grundstücke oder land- und forstwirtschaftliche Flächen) ergeben haben, die sich auf die Grundsteuerwerte auswirken können, dies dem Finanzamt mitgeteilt werden.

In folgenden Fällen sei zum Beispiel eine Änderungsanzeige erforderlich: erstmalige Bebauung, Anbau, Umbau, Kernsanierung, Abriss, Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche, Umwandlung von Geschäfts- in Wohnräume, Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel Ackerland wird zu Bau-land).

Änderungen der Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel durch Verkauf) fallen laut LfSt nicht hierunter. Das jeweilige Finanzamt werde über Änderungen in den Eigentumsverhältnissen grundsätzlich von den Grundbuchämtern informiert.

Zu den Fristen für die Abgabe der Änderungsanzeige führt das LfSt aus, dass Änderungen, die in 2022 oder 2023 eingetreten sind, bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen waren. 2024 eingetretene Änderungen waren bis zum 31.03.2025 zusammengefasst anzuzeigen.

Auch bei steuerbefreiten Grundstücken, denkmalgeschützten Gebäuden und öffentlich gefördertem Wohnraum sei jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen, die in einem Kalenderjahr bis einschließlich 2024 eingetreten ist, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Änderungen, die ab dem Kalenderjahr 2025 eingetreten sind beziehungsweise eintreten, ende die Frist für sämtliche Änderungen einheitlich am 31.03. des jeweiligen Folgejahres. Die Änderungen seien zusammengefasst anzuzeigen.

Die Änderungen müssten grundsätzlich elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Dies sei über das Online-Finanzamt ELSTER möglich. Unter <https://www.elster.de> stehe das elektronische Formular "Grundsteueränderungsanzeige" zur Verfügung.

Wenn bereits für die im Rahmen der Grundsteuerreform erforderliche Feststellungserklärung ELSTER genutzt wurde, könnten mit Hilfe der "Datenübernahme" die Daten aus dieser Erklärung in eine neue Feststellungserklärung übernommen, punktuell angepasst und unter Angabe des zutreffenden Feststellungszeitpunktes an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Als Hilfestellung stehe auf der Internetseite des LfSt eine entsprechende Klickanleitung für die Erstellung einer Feststellungserklärung zur Verfü-

gung (<https://lfs.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform>).

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 10.07.2025

Handwerkerleistungen an Schweizer Immobilie: Nichtgewährung der Steuerermäßigung europarechtswidrig?

Ein Ehepaar wohnt in der Schweiz in einem eigenen Haus. Der Ehemann arbeitet in Deutschland. An dem Haus in der Schweiz ließ das Paar durch Handwerker Arbeiten durchführen, die es bei der Steuer nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) als haushaltsnahe Handwerkerleistungen berücksichtigt haben wollte.

Nachdem das Finanzamt dies unter Berufung auf § 35a Absatz 4 EStG verweigert hatte, zog das Ehepaar vor das Finanzgericht (FG) Köln.

§ 35a Absatz 4 EStG regelt, dass die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt beziehungsweise erbracht wird.

Das FG Köln ist sich nicht sicher, ob das mit Europarecht, konkret: dem zwischen der Schweiz und der EU geschlossenen Freizügigkeitsabkommen (FZA), vereinbar ist. Es hat deshalb den EuGH angerufen. Dieser möge entscheiden, ob die Artikel 1, 2, 7 und 15 FZA in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 des Anh. I des Abkommens dahingehend auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaates über die Gewährung einer Einkommensteuerermäßigung für in einem Haushalt erbrachte oder ausgeübte Dienst- und Handwerkerleistungen entgegenstehen, nach der die Steuerermäßigung nur gewährt wird, wenn die begünstigten Leistungen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt ausgeübt oder erbracht werden, sie damit jedoch im Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmern aus der Schweiz bei einer Dienstleistungserbringung in ihrem Haushalt in der Schweiz verwehrt wird.

Das Verfahren wird beim EuGH unter dem Aktenzeichen C-22/25 geführt.

FG Köln, Beschluss vom 20.02.2025, 7 K 1204/22

Angestellte

Vergütung (freigestellter) Betriebsratsmitglieder: Darlegungs- und Beweislast

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) haben Mitglieder des Betriebsrats Anspruch auf Erhöhung ihres Arbeitsentgelts in dem Umfang, in dem das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher Entwicklung steigt (§ 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG*). Für das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Anspruchs ist grundsätzlich das Betriebsratsmitglied darlegungs- und beweisbelastet. Korrigiert der Arbeitgeber eine mitgeteilte und gewährte Vergütungserhöhung, die sich für das Betriebsratsmitglied als Anpassung seines Entgelts entsprechend § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG darstellen durfte, hat der Arbeitgeber darzulegen und zu beweisen, dass die Vergütungserhöhung objektiv fehlerhaft war.

Der Kläger ist seit 1984 bei der Beklagten, einer Automobilherstellerin, beschäftigt. Er war als Anlagenführer tätig und wurde nach den einschlägigen (firmen-)tarifvertraglichen Regelungen entsprechend der sog. Entgeltstufe (ES) 13 vergütet. Seit 2002 ist er Mitglied des Betriebsrats und von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt. Anfang 2003 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sein Arbeitsentgelt werde entsprechend der mit ihm vergleichbaren Arbeitnehmer mit betriebsüblicher Entwicklung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG der ES 14 angepasst. In der Folgezeit erhielt der Kläger ähnlich lautende Anpassungsmitteilungen hinsichtlich der jeweils nächsthöheren Entgeltstufe und bezog ab 1. Januar 2015 eine Vergütung nach ES 20. Im Oktober 2015 wurde ihm eine freie Stelle als Fertigungscoordinator angetragen, für die er intern als »idealbesetzungs« galt. Aufgrund seiner Betriebsratstätigkeit bewarb sich der Kläger nicht.

Im Nachgang zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10. Januar 2023 - 6 StR 133/22 - überprüfte die Beklagte die Vergütungen freigestellter Betriebsratsmitglieder. Beim Kläger erachtete sie eine Vergütung nach ES 18 als zutreffend und forderte für Oktober 2022 bis Januar 2023 die über die ES 18 hinaus gezahlte Vergütung zurück. Im Februar 2023 erhielt der Kläger Entgelt nach ES 17, seit März 2023 auf Grundlage von ES 18.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger Vergütungsdifferenzen, den zurückgezahlten Betrag sowie die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2015 nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen und betrieblichen Regelungen für Beschäftigte in der ES 20 durchzuführen. Er hat sich neben den Anpassungsmitteilungen der Beklagten auch darauf berufen, eine Vergütung nach ES 20 entsprechende seiner hypothetischen Karriere zu einer Tätigkeit als Fertigungscoordinator.

Das Landesarbeitsgericht hat den Zahlungsanträgen im Wesentlichen stattgegeben und nach der begehrten Feststellung - allerdings erst ab 1. Januar 2016 - erkannt. Es ist davon ausgegangen, der Kläger habe zwar keinen Anspruch auf Vergütung nach ES 20 gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG (Vergütungsanpassung), wohl aber nach § 78 Satz 2 BetrVG** iVm. § 611a Abs. 2 BGB (fiktiver Beförderungsanspruch). Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, während der Kläger mit seiner Revision die teilweise Abweisung seines Feststellungsantrags angreift.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg und führte zu einer Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Dagegen hatte die Revision des Klägers schon deshalb keinen Erfolg, weil sein Feststellungsbegehrungen unzulässig ist. Ob seine Zahlungsanträge begründet sind, konnte das Bundesarbeitsgericht nicht abschließend beurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat bei dem hauptsächlich zur Entscheidung gestellten Anpassungsanspruch nach § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG die Darlegungs- und Beweislast bei dem Kläger gesehen. Ermittelt jedoch - wie vorliegend - der Arbeitgeber eine für das Betriebsratsmitglied ersichtlich auf § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG gestützte Vergütungsanpassung, teilt diese dem (freigestellten) Betriebsratsmitglied mit und zahlt eine dementsprechende Vergütung, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast für deren objektive Fehlhaftigkeit, wenn er im Nachhinein die Bemessung des Arbeitsentgelts korrigiert.

Erst wenn die Beklagte die Fehlhaftigkeit der Vergütungsanpassung darzulegen und ggf. zu beweisen vermag, wird das Landesarbeitsgericht über die Zahlungsanträge aufgrund des hilfsweise erhobenen Anspruchs des Klägers infolge des Verbots einer Benachteiligung bei seiner beruflichen Entwicklung zu befinden haben. Aus § 78 Satz 2 BetrVG kann sich iVm. § 611a Abs. 2 BGB ein unmittelbarer Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf eine bestimmte Vergütung ergeben, wenn sich die Zahlung einer geringeren Vergütung als Benachteiligung des Betriebsratsmitglieds wegen seiner Betriebsratstätigkeit darstellt. Dieser bildet einen eigenständigen prozessualen Anspruch (Streitgegenstand); § 37 Abs. 4 Satz 1 BetrVG enthält insoweit keine abschließende Regelung über die Höhe des Arbeitsentgelts des Amtsträgers. Diese Maßgabe ist mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 2023 - 6 StR 133/22 - nicht in Frage gestellt.

Bundesarbeitsgericht, Mitteilung vom 20.3.2025 zu Urteil vom 20. März 2025, 7 AZR 46/24



Befristetes Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitglieds: Nichtanbieten eines Folgevertrags kann zu Schadensersatz führen

Ein nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zulässig befristetes Arbeitsverhältnis endet auch dann mit Ablauf der vereinbarten Befristung, wenn der Arbeitnehmer zwischenzeitlich in den Betriebsrat gewählt worden ist. Benachteiltigt der Arbeitgeber allerdings das befristet beschäftigte Betriebsratsmitglied, indem er diesem wegen des Betriebsratsmandats keinen Folgevertrag anbietet, hat das Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf den Abschluss des verweigerten Folgevertrags als Schadensersatz. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die beklagte Arbeitgeberin erbringt logistische Dienstleistungen. Sie schloss mit dem Kläger Anfang 2021 einen zunächst auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag, der später um ein weiteres Jahr bis zum 14.02.2023 verlängert wurde. Im Sommer 2022 wurde der Kläger in den Betriebsrat gewählt. Von 19 Arbeitnehmern der Beklagten, die einen am 14.02.2023 auslaufenden befristeten Arbeitsvertrag hatten, erhielten 16 das Angebot auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags. Der Kläger erhielt keines.

Mit seiner Klage hat er sich gegen die Wirksamkeit der Befristung gewandt und hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zum Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags ab dem 15.02.2023 zu den bisherigen Bedingungen verlangt. Er hat geltend gemacht, die unterbliebene "Entfristung" seines Arbeitsverhältnisses beruhe allein auf seiner Mitgliedschaft im Betriebsrat. Zwar habe die Beklagte mit anderen Betriebsratsmitgliedern unbefristete Arbeitsverträge geschlossen. Diese hätten aber - anders als der Kläger - nicht auf der Gewerkschaftsliste für den Betriebsrat kandidiert.

Die Beklagte hat sich demgegenüber darauf berufen, sie sei mit der Arbeitsleistung und dem persönlichen Verhalten des Klägers nicht so zufrieden gewesen, dass sie das Arbeitsverhältnis habe unbefristet fortführen wollen. Die Betriebsratstätigkeit des Klägers habe bei ihrer Entscheidung keine Rolle gespielt.

Die Vorinstanzen haben die Befristung des Arbeitsvertrags als wirksam angesehen und das unterlassene Angebot eines unbefristeten Folgevertrags nicht auf das Betriebsratsamt des Klägers zurückgeführt. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem BAG keinen Erfolg.

Dieses hat seine Entscheidungen vom 05.12.2012 (7 AZR 698/11) und vom 25.06.2014 (7 AZR 847/12) bestätigt, wonach die Wahl eines befristet beschäftigten Arbeitnehmers in den Betriebsrat keine Unwirksamkeit

der Befristung bedingt. Eine solche Annahme sei auch durch das Recht der Europäischen Union nicht zwingend vorgegeben. Das einzelne Betriebsratsmitglied sei durch die Vorschrift des § 78 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), wonach es in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden darf, hinreichend geschützt.

Im vorliegenden Fall habe sich das Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit der Abweisung des Schadensersatzanspruchs in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Würdigung des wechselseitigen Vortrags der Parteien die Überzeugung gebildet, dass die Beklagte dem Kläger den Abschluss eines unbefristeten Folgevertrags nicht wegen dessen Betriebsratstätigkeit verweigert hatte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.06.2025, 7 AZR 50/24

Familie und Kinder

Ganztagschule darf überwiegend vegetarisches Schulessen anbieten

Ein Elternpaar wollte erreichen, dass in der Schule seiner Tochter täglich ein Essen mit Fleisch oder Fisch angeboten wird. Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg wies den Eilantrag zurück. Der Schule komme bei der Ausgestaltung des Mittagessens ein Spielraum zu.

Vier Mal pro Woche gab es in der Ganztagschule Mittagessen für die Kinder - an drei Tagen war dieses vegan oder vegetarisch. Das Elternpaar befürchtete eine Mangelernährung seiner Tochter und begehrte im Wege des Eilrechtsschutzes, dass es an allen Tagen auch Fleisch oder Fisch gibt.

Das VG lehnte den Antrag bereits mangels Eilbedürftigkeit ab. Wenn die Eltern das Essen nicht für ausreichend hielten, könnten sie der Tochter entweder selbst etwas mitgeben oder am Abend zu Hause für einen entsprechenden Ausgleich bei der Kost sorgen. Soweit sie eine Lebensmittelunverträglichkeit ihres Kindes geltend machten, könnten sie mit der Schule sprechen, damit diese ein individuelles Angebot unterbreite, oder hätten wiederum die Möglichkeit, selbst für das Mittagessen der Tochter zu sorgen und ihr dieses mitzugeben.

Gegen den Beschluss des VG können die Eltern noch Beschwerde einlegen.

Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss vom 16.05.2025, 2 K 1477/25, nicht rechtskräftig

Schulpflicht gilt auch gegen den Willen des Schulkindes

Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat zwei Klagen abgewiesen, mit denen sich Eltern gegen die Verpflichtung gewandt hatten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre beiden Kinder die Schule besuchen.

Die Eltern hatten dies damit begründet, dass ihre Kinder selbstständig entschieden hätten, dass sie keine Schule besuchen möchten. Ein Schulbesuch sei für die Kinder allenfalls unter bestimmten Bedingungen, insbesondere einem späteren Unterrichtsbeginn und einer geringeren Klassengröße vorstellbar. Es sei den Eltern im Rahmen einer an den Bedürfnissen ihrer Kinder orientierten gewaltfreien Erziehung trotz entsprechender Bemühungen nicht möglich, einen Schulbesuch durchzusetzen. Jedenfalls aber könne man ihnen nicht den Besuch einer bestimmten Schule vorschreiben.

Das Landratsamt Bayreuth hatte die Kläger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die beiden Kinder am Unterricht der örtlichen Grundschule teilnehmen. Zudem wurden den Eltern für den Fall einer weiteren Weigerung mehrfach Zwangsgelder angedroht. Die Eltern hätten aus Sicht der Behörde nicht alle pädagogisch sinnvollen Mittel ausgenutzt, um den Schulbesuch ihrer Kinder durchzusetzen. Die Schulpflicht, der die Kinder unterliegen, diene nicht allein der Wissensvermittlung, sondern auch dem Erwerb von Sozialkompetenz in der Schulgemeinschaft. Zudem hätten die Kläger auch keinen Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Sprengelschule gestellt.

Die Klagen der Eltern gegen diese Verpflichtung und die angedrohten Zwangsgelder blieben allerdings ohne Erfolg. Die Kammer kam nach der Anhörung der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis, dass diese sich nicht in ausreichendem Maße um die Durchsetzung der Schulpflicht bemüht hätten. Die Verpflichtung der Eltern, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Schule besuchen, sei auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht unverhältnismäßig. Die Schulpflicht entfalle nicht durch den entgegenstehenden Willen der Kinder.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Beteiligten können die Zulassung der Berufung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beantragen.

VG Bayreuth, Pressemitteilung vom 01.07.2025 zu den Urteilen B 3 K 24.419 und B 3 K 24.420 vom 27.06.2025 (nrkr)

Kindergeld bei Erwerbstätigkeit und Studium

Teilzeitstudium und Erwerbstätigkeit: Ein Urteil des FG Düsseldorf zeigt, wie wichtig eine sorgfältige Kommunikation mit der Familienkasse ist - und wie entscheidend es ist, dass auch die Behörde ihre Prüfpflichten ernst nimmt.

Eine Mutter beantragte für ihren volljährigen Sohn Kindergeld, nachdem dieser nach seiner Ausbildung ein Studium begonnen hatte. Dabei informierte sie die Familienkasse auch über die Berufstätigkeit ihres volljährigen Kindes: Zunächst arbeitete der Sohn 19,25 Stunden, später 23,1 Stunden pro Woche.

Die Familienkasse bewilligte das Kindergeld. Als der Sohn die maßgebliche Altersgrenze von 25 Jahren erreicht hatte, wurde die Bewilligung des Kindergelds aufgehoben.

Die Mutter legte eine Studienbescheinigung ihres Kindes vor und informierte darüber, dass ihr Sohn inzwischen 24 Stunden pro Woche arbei-



te.

Die erst daraufhin vorgenommene Überprüfung der Kindergeldstelle er gab, dass schon seit mehreren Jahren kein Anspruch auf Kindergeld mehr bestand, da das Kind mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitete.

Die Familienkasse hob also rückwirkend die Kindergeldbewilligung auf und forderte rund 9.910 Euro zurück. Die Mutter klagte gegen diese Entscheidung, da sie die Familienkasse frühzeitig über die Arbeitszeit und das Studium informiert hatte.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschied zugunsten der Mutter. Zwar bestätigte das Gericht, dass für den Sohn aufgrund des Teilzeitstudiums und der parallelen Erwerbstätigkeit von über 20 Stunden wöchentlich kein Anspruch auf Kindergeld mehr bestand. Dennoch durfte die Familienkasse den ursprünglichen Kindergeldbescheid nicht einfach aufheben.

Der Grund: Die Familienkasse war frühzeitig darüber informiert worden, dass der Sohn mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitete. Auch hätte sie bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennen können, dass es sich um ein Teilzeitstudium handelte. Da sie ihrer Pflicht zur Überprüfung nicht nachgekommen war, durfte sie sich später nicht auf eine »Änderung der Verhältnisse« berufen. Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung des Kindergeldes lagen daher nicht vor (FG Düsseldorf, Urteil vom 8. 3.2024, Az. 15 K 1957/23 Kg).

Eltern volljähriger Kinder sollten wissen:

- Kindergeld kann auch nach einer abgeschlossenen Ausbildung gezahlt werden, wenn sich das Kind in einer weiteren Ausbildung befindet.
- Wird jedoch neben der Ausbildung mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet, kann der Anspruch entfallen - insbesondere bei Teilzeitstudiengängen.
- Entscheidend ist, ob es sich um eine Erstausbildung oder eine Weiterbildung handelt. Letztere schließt Kindergeld bei umfangreicher Erwerbstätigkeit in der Regel aus.
- Selbst wenn kein Anspruch mehr besteht, darf die Familienkasse einen einmal bewilligten Bescheid nicht ohne Weiteres rückwirkend aufheben. Sie muss prüfen, ob sie alle relevanten Informationen rechtzeitig erhalten hat.

Eltern, die ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und alle Änderungen rechtzeitig mitteilen, können sich auf den Vertrauenschutz berufen.

Wolters Kluwer Steuertipps, 2.7.2025

Kindergeld: Keine Auszahlung an das Kind, wenn es nicht bedürftig ist

Normalerweise erhält ein Elternteil das Kindergeld. Ausnahmsweise kann das Kindergeld einem volljährigen Kind aber auch direkt ausgezahlt werden (§ 74 Abs. 1 EStG). Voraussetzung für diese sog. Abzweigung ist, dass der Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, sprich dem Kind keinen Unterhalt zahlt. Ist das Kind jedoch gar nicht bedürftig, zum Beispiel weil es während einer Ausbildung selbst genug Geld verdient, ist die Abzweigung nicht zulässig (BFH-Urteil vom 20.2.2025, III R 10/24).

In dem entschiedenen Fall hatte der volljährige Sohn der Klägerin beantragt, dass das Kindergeld direkt an ihn ausgezahlt wird. Die Familienkasse zahlte daraufhin das Kindergeld dem Sohn aus, womit die Klägerin nicht einverstanden war. Der Sohn erhielt im Rahmen seines dualen Studiums eine monatliche Bruttovergütung sowie ein monatliches steuerfreies Stipendium. Darüber hinaus stand ihm ein zweckgebundenes Vermögen für Ausbildungszwecke zur Verfügung. Die Klägerin zahlte keinen Unterhalt.

Der BFH entschied, dass der Sohn keinen Anspruch darauf hat, dass das Kindergeld direkt an ihn ausgezahlt wird. Die Klägerin ist dem Sohn gegenüber nicht unterhaltpflichtig. Die fehlende Unterhaltpflicht resultiert aus der fehlenden Unterhaltsbedürftigkeit des Sohns. Denn dieser verfügt über ausreichend Einkünfte und Bezüge, um sich selbst zu unterhalten. Eine Verletzung der Unterhaltpflicht der Klägerin ist also nicht gegeben - und damit liegt auch die Voraussetzung für die Abzweigung nicht vor.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Digitalisierung und Mitbestimmung: Bundesrat fordert Anpassungen des Betriebsverfassungsgesetzes

In einer auf Initiative mehrerer Länder am 11.07.2025 gefassten Entschließung fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Rechte und Möglichkeiten der Betriebsräte an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Mit der Entschließung würdigen die Länder die betriebliche Mitbestimmung als tragende Säule der sozialen Marktwirtschaft und als Ausdruck gelebter Demokratie. Betriebsräte seien ein Grundpfeiler guter Arbeit. Die Arbeitswelt habe sich in den vergangenen Jahren durch die fortschreitende Digitalisierung jedoch so verändert, dass Betriebsräte nach der bestehenden Rechtslage nicht mehr effektiv an allen wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen beteiligt werden. Die Bundesregierung müsse daher das Betriebsverfassungsgesetz reformieren und die betriebliche Mitbestimmung modernisieren.

So sei beispielsweise der Begriff des Arbeitnehmers zu überarbeiten. Oft sei es kaum noch möglich, Arbeitnehmer von selbstständig Tätigen zu unterscheiden, heißt es in der Begründung. Das Betriebsverfassungsgesetz müsse auch bei arbeitnehmerähnlichen Personen gelten.

Auch seien die Rechte des Betriebsrates beim Schutz von Beschäftigten-daten zu erweitern: Gerade im Hinblick auf den Einsatz künstlicher Intelligenz sowie von Homeoffice- und Gleitzeitregelungen sei es dringend geboten, den Betriebsrat einzubeziehen, um verlässliche Datenschutzre-gelungen zu erarbeiten.

Zudem fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf zu prüfen, wie es Beschäftigten auch bei modernen Arbeitsmodellen ermöglicht oder erleichtert werden kann, einen örtlich erreichbaren Betriebsrat zu gründen. Gerade in der Gründungsphase von Betriebsgremien müssten diese besser vor Behinderungen und Beeinträchtigungen ihrer Arbeit (so genanntes Union-Busting) geschützt werden. So hätten Arbeitgeber zwischen 2020 und 2022 in 21,2 Prozent der Fälle erstmalige Betriebsrats-wahlen und Neugründungen behindert oder dies zumindest versucht.

Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen hätten in den vergangenen Jahren in der Arbeitswelt eine immer größere Rolle ge-spielt. Diese Verfahren sollten auch für Betriebsräte zugelassen werden. Betriebsversammlungen und Betriebsratswahlen könnten künftig eben-so digital oder hybrid gestaltet werden.

Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet. Gesetzliche Vor-

gaben, wann und wie diese sich damit beschäftigt, gibt es nicht.

Bundesrat, PM vom 11.07.2025

Kündigung nach Kirchenaustritt kann Diskriminierung wegen der Religion sein

Die Kündigung eines Arbeitnehmers durch eine katholische Organisa-tion wegen seines Austritts aus der katholischen Kirche kann eine Diskri-minierung wegen der Religion sein. Für Generalanwältin beim Europäi-schen Gerichtshof (EuGH) Laila Medina ist das dann der Fall, wenn die Organisation die fragliche Berufstätigkeit nicht von der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche abhängig gemacht hat und der Arbeitnehmer nicht offen in einer Weise handelt, die dem Ethos dieser Kirche zuwid-läuft.

Die Katholische Schwangerschaftsberatung ist ein Frauen- und Fachver-band in der katholischen Kirche in Deutschland. Er berät Schwangere, insbesondere in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche.

Die Beschäftigten des Verbandes müssen zwar nicht katholisch sein, auf sie finden jedoch besondere Beschäftigungsbedingungen der katholi-schen Kirche Anwendung. Bei katholischen Arbeitnehmern wird der Aus-tritt aus der katholischen Kirche als schwerwiegender Verstoß gegen die Loyalitätspflicht gegenüber dem Arbeitgeber erachtet und kann eine Kündigung nach sich ziehen.

2019 kündigte die Katholische Schwangerschaftsberatung einer ihrer Beraterinnen, weil sie aus der katholischen Kirche ausgetreten war und sich weigerte, wieder in sie einzutreten. Zu dieser Zeit bestand das Beratungsteam für Schwangerschaftsabbrüche aus sechs Personen, von de-nen zwei evangelisch waren.

Die Beraterin hat die Kündigung mit Erfolg vor den unteren deutschen Arbeitsgerichten angefochten. Die Katholische Schwangerschaftsbera-tung wandte sich daraufhin an das Bundesarbeitsgericht (BAG). Dieses fragt sich, ob die Kündigung eine zulässige Ungleichbehandlung dar-stellt. Es hat daher den EuGH um Hinweise zur Auslegung der Richtlinie über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ersucht, insbeson-dere zu den darin vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Bezug auf be-stimmte berufliche Anforderungen.

In ihren Schlussanträgen vertritt Generalanwältin Medina die Auffas-sung, dass die Kündigung eines Arbeitnehmers durch eine religiöse Orga-nisation wegen seiner Entscheidung, aus einer bestimmten Kirche auszutreten, in einem Fall wie dem vorliegenden sich nicht anhand der



Richtlinienbestimmung rechtfertigen lasse, die bei beruflichen Tätigkeiten in Kirchen und religiösen Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen Ungleichbehandlungen wegen der Religion zulässt. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung seien nicht erfüllt, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten es nicht erfordert, Mitglied der fraglichen Kirche zu sein, und der betreffende Arbeitnehmer nicht öffentlich wahrnehmbar in einer Weise handelt, die dem Ethos dieser Kirche zuwiderräuft.

Eine berufliche Anforderung könne als wesentlich im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sein, wenn die Tatsache, dass sich der betreffende Arbeitnehmer nicht zu einer Religion bekennt, ihn aufgrund der Art der beruflichen Tätigkeit und der Umstände ihrer Ausübung sowie unter Berücksichtigung des Ethos der Organisation für die Ausübung dieser Tätigkeit ungeeignet werden lässt.

Eine berufliche Anforderung, die in der kontinuierlichen Zugehörigkeit zu einer Kirche besteht, sei jedoch dann nicht als wesentlich anzusehen, wenn eine als Arbeitgeber handelnde religiöse Organisation die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht von dieser Religionszugehörigkeit abhängig macht und die Organisation außerdem Personen mit anderen Religionszugehörigkeiten zur Ausübung eben dieser Tätigkeit beschäftigt. Der Austritt aus der fraglichen Kirche lasse für sich genommen noch nicht die Annahme zu, dass der betreffende Arbeitnehmer nicht beabsichtigt, weiterhin die Grundprinzipien und Werte der betreffenden Kirche zu befolgen, und dass er automatisch aufhören wird, die für ihn aufgrund des Arbeitsverhältnisses geltenden Pflichten zu erfüllen.

Die Generalanwältin betont, dass die Richtlinie über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf einen angemessenen Ausgleich herstelle zwischen dem Recht der Kirchen auf Autonomie und dem Recht der Arbeitnehmer, nicht wegen ihrer Religion diskriminiert zu werden.

Das Recht von Kirchen auf Autonomie dahin auszulegen, dass es einer religiösen Organisation erlaubt wäre, einem Arbeitnehmer unter diesen besonderen Umständen zu kündigen, liefe darauf hinaus, anzuerkennen, dass über dieses Recht auf Autonomie die Einhaltung der in der Richtlinie genannten Kriterien der gerichtlichen Kontrolle entzogen würde. Eine derartige Auslegung liefe auch der Religionsfreiheit des Einzelnen zuwider.

Generalanwältin beim Gerichtshof der Europäischen Union, Schlussanträge vom 10.07.2025, C-258/24

Überstunden: Keine Steuerfreistellung von Zuschlägen geplant

Die Bundesregierung plant derzeit keine Befreiung von Sozialabgaben auf Überstundenzuschläge für Vollzeitbeschäftigte. Das geht aus ihrer Antwort (BT-Drs. 21/755) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/474) hervor.

Demnach ist eine Beitragsfreiheit von Überstundenzuschlägen für Vollzeitbeschäftigte im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen. Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag angekündigte Steuerfreistellung von Zuschlägen für Überstunden von Vollzeitbeschäftigten verweist die Bundesregierung auf das Ziel, "weitere Arbeitskräftepotenziale zu erschließen" und den Fachkräftemangel zu bekämpfen.

Die Maßnahme sei Teil eines Pakets, das sich in die Fachkräftestrategie einfüge. Die genaue Ausgestaltung sei jedoch noch nicht abgeschlossen. Eine "mögliche mittelbare Diskriminierung" von Teilzeitbeschäftigten - insbesondere von Frauen - werde im weiteren Verfahren geprüft. Auch Auswirkungen auf das Steueraufkommen und die Gleichbehandlung im Steuerrecht sollen noch bewertet werden.

Zur Zahl der Beschäftigten, die Überstundenzuschläge erhalten, und zur durchschnittlichen Höhe dieser Zuschläge liegen der Bundesregierung der Antwort zufolge keine Daten vor.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.07.2025

Bauen & Wohnen

Hecken: Keine allgemeine Höhenbegrenzung

Im Landesnachbarrecht gibt es keine allgemeine, von der konkreten Ausgestaltung im Landesnachbargesetz unabhängige Höhenbegrenzung für Hecken. So der Bundesgerichtshof (BGH).

Ein Grundstückseigentümer in Hessen störte sich an einem Bambushain, der die Grenze zum Nachbargrundstück markierte. Denn der Bambus hatte in wenigen Jahren eine Höhe von sechs bis sieben Metern erreicht. Drei Meter - gemessen vom Bodenniveau seines Grundstücks - würde sich der Grundstückseigentümer noch gefallen lassen und klagte auf einen entsprechenden Rückschnitt und eine zukünftige Einhaltung dieser Höhenbegrenzung.

Nach unterschiedlichen Entscheidungen der Vorinstanzen ist die Sache nun weiter offen. Das Oberlandesgericht (OLG), das die Klage abgewiesen hatte, muss noch einmal entscheiden, nachdem der BGH sein Urteil wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben hat.

Hält ein Grundstückseigentümer bei einer Anpflanzung die im Landesnachbarrecht vorgeschriebenen Grenzabstände nicht ein, könne der Nachbar aus § 1004 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Anspruch auf Beseitigung der sich daraus für ihn ergebenden Eigentumsbeeinträchtigung haben - der laut BGH regelmäßig durch den Rückschnitt der Pflanzen zu erfüllen ist. Für Hecken sehe § 43 Absatz 2 des hessischen Nachbarrechtsgesetzes (NachbG HE) einen solchen Rückschnittsanspruch ausdrücklich vor; dass auch der Bambus eine Hecke bilden kann, entspreche allgemeiner Ansicht: Auf die botanische Zuordnung zu den Gehölzen komme es insoweit nicht an.

Allerdings, so der BGH, mache das hessische Nachbarrecht Höhenvorgaben für Hecken nur für den Bereich bis zu 0,75 Metern von der Grundstücksgrenze. Nach § 39 Absatz 1 NachbG HE sei beim Anpflanzen lebender Hecken mit bis zu 1,2 Metern Höhe ein Abstand von 0,25 Meter, mit bis zu zwei Metern Höhe ein Abstand von 0,5 Meter und mit über zwei Metern Höhe ein Abstand von 0,75 Meter vom Nachbargrundstück einzuhalten.

Eine allgemeine, von diesen Vorgaben unabhängige Höhenbegrenzung kann laut BGH auch nicht, wie noch von dem Landgericht in erster Instanz angenommen und teilweise in Rechtsprechung und Literatur vertreten, aus dem Begriff der Hecke abgeleitet werden. Dem Begriff im Sinne der Landesnachbargesetze sei keine Höhenbegrenzung immanent. Entscheidend für die Einordnung als Hecke sei vielmehr, ob die Anpflanzungen im Einzelfall nach dem äußeren Erscheinungsbild bei einer natürlichen Betrachtungsweise einen geschlossenen Eindruck als Einheit

mit einem Dichtschluss sowie einer Höhen- und Seitenbegrenzung vermitteln.

Gegen die Annahme einer begrifflichen Höhenbegrenzung für Hecken spricht für den BGH bereits der allgemeine Sprachgebrauch. Nach diesem würden Hecken eher funktionell durch die von ihnen erzielte Abgrenzungs- und Schutzfunktion definiert, ohne diese Funktionen zugleich mit einer Höhenbegrenzung in Verbindung zu bringen. Auch systematisch wäre es nicht überzeugend, wenn eine Hecke, die über eine bestimmte Höhe hinauswächst, nicht mehr als Hecke, sondern als Solitärgewächs behandelt und den insoweit geltenden Abstandsvorschriften unterworfen werden müsste. Die Annahme, es bestehe dann ein Anspruch darauf, die nunmehr aufgrund ihrer Höhe als Solitärgewächs anzusehende Anpflanzung auf eine Höhe zurückzuschneiden, bei der sie wieder als Hecke anzusehen ist, wäre zudem zirkulär.

Vor allem aber widerspräche es der Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgeber und Gerichten, in ein Landesnachbargesetz, das - wie hier § 39 NachbG HE - ab einem bestimmten Grenzabstand keine Vorgaben für die zulässige Höhe einer Hecke macht, eine solche Höhenbegrenzung - etwa auf drei Meter - durch ein bestimmtes Verständnis des Begriffs der Hecke hineinzulesen. Aufgrund der Gewaltenteilung sei es vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, eine Höhenbegrenzung oder weitergehende Abstandsvorschriften für hochwachsende Hecken im Rahmen der ihm zustehenden Einschätzungsprärogative festzulegen. Davon hätten einige Landesgesetzgeber auch Gebrauch gemacht; dass der hessische Landesgesetzgeber eine andere Regelung getroffen hat, hätten die Gerichte zu respektieren.

Etwaigen Härten infolge besonderer Umstände des Einzelfalls kann laut BGH unter Rückgriff auf das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis Rechnung getragen werden. Mit Hilfe dieser Rechtsfigur könnten allerdings nur ungewöhnlich schwere und nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, die von einer hohen Hecke ausgehen, abgewehrt werden.

Das Berufungsurteil sei aber deshalb aufzuheben gewesen, weil seine Feststellung, die mindestens sechs bis sieben Meter hoch gewachsene Bambushecke wahre den nach § 39 Absatz 1 Nr. 1 NachbG HE einzuhaltenden Grenzabstand von 0,75 Meter, von einem Verfahrensfehler beeinflusst sei. Das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger die Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes zugestanden habe. Das OLG werde daher nunmehr Feststellungen zum Abstand der Hecke von der Grenze zu treffen haben.

Für den Fall, dass die Hecke den Grenzabstand von 0,75 Meter unter-



schreiten sollte, war die umstrittene Rechtsfrage zu klären, von wo aus die Höhe zu messen ist, wenn die Hecke - wie hier - auf einem höher gelegenen Grundstück angepflanzt ist. Der BGH habe diese Frage dahin beantwortet, dass, wenn eine Hecke auf einem Grundstück gepflanzt wird, das höher liegt als das Nachbargrundstück, die nach § 39 Absatz 1 NachbG HE zulässige Heckenhöhe grundsätzlich von der Stelle aus zu messen ist, an der die Anpflanzungen aus dem Boden austreten. Durch die gegenteilige Sichtweise würden die Rechte des Eigentümers aus den §§ 903, 905 BGB nicht angemessen berücksichtigt. Ein Messpunkt auf dem tiefer gelegenen Grundstück hätte zur Folge, dass die Bepflanzung auf dem höher gelegenen Grundstück stets niedriger sein müsste als die auf dem unteren Nachbargrundstück erlaubte. Bei Geländestufen von über zwei Metern wäre eine Heckenbepflanzung auf dem höher gelegenen Grundstück innerhalb eines Abstands von 0,75 Meter sogar gänzlich ausgeschlossen.

Der Grundsatz, dass es für die Bestimmung der zulässigen Höhe einer auf dem höhergelegenen Grundstück angepflanzten Hecke auf dessen Bodenniveau ankommt, bedürfe aber einer Einschränkung bei ersichtlicher Umgehung der landesnachbarrechtlich einzuhaltenden Abstands-vorschriften. Insoweit hält der BGH den anpflanzenden Grundstückseigentümer für nicht schutzbedürftig. Erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpflanzung eine (künstliche) Erhöhung des Grundstücks-niveaus im Bereich der Grundstücksgrenze, sei daher abweichend von dem genannten Grundsatz das ursprüngliche Geländeniveau maßgeblich. Das sei hier jedoch nicht der Fall, weil die Aufschüttung auf dem Grundstück der Beklagten schon vor Jahrzehnten, nämlich in den 1960er Jahren, erfolgt sei.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.03.2025, V ZR 185/23

Nachbarschutz: Nur an der eigenen Grundstücksgrenze

Das Verwaltungsgericht (VG) Regensburg hat den Eilantrag eines Nachbarn abgelehnt, der sich gegen eine vom Landratsamt Neustadt an der Waldnaab erteilte Baugenehmigung für eine sechs Meter lange Garage an der gemeinsamen Grundstücksgrenze im Westen des Baugrundstücks wandte.

Der Nachbar argumentierte, dass die Gesamtlänge der Grenzbebauung auf dem Baugrundstück über 15 Meter liege, weil sich an der östlichen Grenze dieses Grundstücks bereits weitere bauliche Anlagen befänden. Er sei dadurch in seinen Nachbarrechten verletzt.

Nach Artikel 6 Absatz 7 der Bayerischen Bauordnung dürfen auf dem

Baugrundstück unter anderem Garagen an der Grundstücksgrenze bis zu einer Gesamtlänge von neun Metern errichtet werden, ohne Abstandsflächen einhalten zu müssen. Die maximale Länge für abstandsflächenfreie Bebauungen an allen Grundstücksgrenzen ist auf 15 Meter begrenzt.

Das VG stellte fest, dass die Gesamtlänge von neun Metern an einer Grundstücksgrenze grundsätzlich nachbarschützend sei. Die Höchstgrenze von 15 Metern hingegen beuge einem Einmauerungseffekt vor und verfolge städtebauliche Ziele. Sie schütze nicht den jeweiligen Nachbarn, weshalb der Antrag erfolglos blieb.

Gegen den Beschluss des VG ist die Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Verwaltungsgericht Regensburg, Beschluss vom 11.06.2025, RO 7 S 25.1158, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Europäisches Nachlasszeugnis: Deutsche Gerichte für Ausstellung international zuständig

Ein Europäisches Nachlasszeugnis dient anstelle eines Erbscheins als Erbnachweis in anderen EU-Mitgliedstaaten, sodass Erben sich auch dort auf ihre Rechtposition berufen können. Zuständig für die Ausstellung sind die Gerichte des Landes, in dem der Erblasser zum Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dabei ist auf den tatsächlichen Lebensmittelpunkt des Erblassers abzustellen. Doch wie bestimmt sich dieser? Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet über einen Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Saarbrücken vom 29.01.2025 (5 W 50/24).

Die Erben eines in Frankreich verstorbenen Mannes mit deutscher Staatsangehörigkeit beantragten die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Zum Nachlass gehörte unter anderem auch Grundbesitz in Frankreich. Das Amtsgericht in Deutschland bejahte die eigene internationale Zuständigkeit für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses.

Laut DAV hat das OLG die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestätigt. Zuständig seien die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dabei sei mittels einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände auf den tatsächlichen Lebensmittelpunkt des Erblassers abzustellen. Wesentliche Faktoren seien Dauer, Regelmäßigkeit und Umstände des Aufenthalts, sowie Staatsangehörigkeit, Sprachkenntnisse, familiäre und soziale Bindungen.

Nach Anwendung dieser Grundsätze sei der letzte gewöhnliche Lebensmittelpunkt des Erblassers in Deutschland gewesen. Obwohl dieser in Frankreich wohnhaft war, habe er berufliche, soziale und familiäre Bindungen allein in Deutschland gehabt. Er war in Deutschland auch steuerlich veranlagt und beherrschte ausschließlich die deutsche Sprache. Nach Auffassung des Gerichts, so der DAV, befand sich der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers daher trotz des Wohnhauses in Frankreich weiterhin im Inland, weil es an engeren beruflichen, familiären oder sozialen Beziehungen in Frankreich fehlte.

Deutscher Anwaltverein, PM vom 28.05.2025 zu Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 29.01.2025, 5 W 50/24

Online-Ehe nach US-Recht trotz Anerkennung in Bulgarien in Deutschland unwirksam

Eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Utah von Deutschland aus

per Videotelefonie geschlossene Ehe eines Türken und einer Bulgarin ist - trotz Anerkennung der Ehe in Bulgarien - in Deutschland unwirksam. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden. Die Klage des Türken gegen die Androhung der Abschiebung in die Türkei und auf Erteilung einer Aufenthaltskarte als Ehegatte einer EU-Bürgerin wies das Gericht ab.

Damit schloss es sich einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem vergangenen Jahr (Beschluss vom 25.09.2024, XII ZB 244/22) an, wonach die Ehe nur in der in Deutschland vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann, wenn Verlobte - auch per Videotelefonie - die Eheschließungserklärungen in Deutschland abgeben.

Auch aus dem Umstand, dass im vorliegenden Fall der EU-Mitgliedstaat Bulgarien die Eheschließung nach bulgarischem Recht anerkannt hatte, ergebe sich für die Rechtslage in Deutschland nichts anderes. Insbesondere bestehe deswegen keine Pflicht zur Anerkennung der Ehe nach EU-Recht. Zwar könnte eine Pflicht zur Anerkennung von Entscheidungen eines anderen EU-Mitgliedstaates bestehen, wenn ein EU-Bürger sein Familienleben anderenfalls innerhalb der EU nicht weiter fortsetzen kann. So liege der Fall hier aber nicht. Es stehe dem Kläger vielmehr frei, seine bulgarische Lebensgefährtin in der Bundesrepublik unter Einhaltung der deutschen Ehevorschriften zu heiraten.

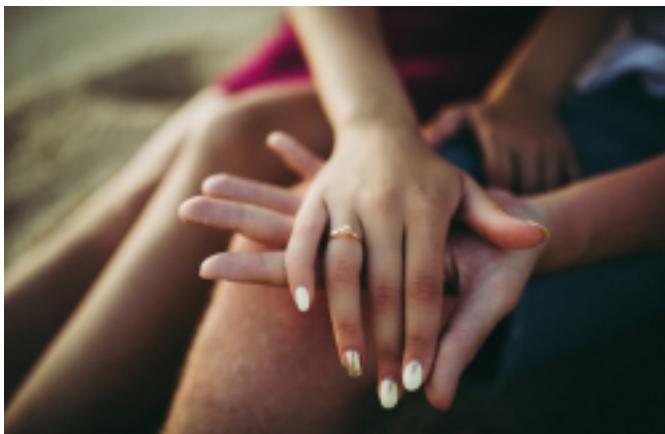
Gegen das Urteil kann ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, über den das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheidet.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, PM vom 03.06.2025 zu 27 K 5400/23

Einkommensteuer auf Einkünfte eines Erben: Kein Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen wegen langjähriger Dauer des Erbscheinverfahrens

Auch ein Grundlagenbescheid, der viele Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen oder geändert wird, kann zu einer Zinspflicht unter Anwendung der Karentzeit des § 233a Absatz 2 der Abgabenordnung führen. Der Umstand, dass der Steuerpflichtige aufgrund einer unklaren Erbrechtssituation nicht in der Lage war, die Besteuerungsgrundlagen früher zu ermitteln beziehungswise zu schätzen und eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Steuern zu leisten, um eine Zinsentstehung zu verhindern oder jedenfalls zu reduzieren, begründet nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) keine sachliche Unbilligkeit.

Die Freistellung von der Zahlung der Steuer rechtfertige im Hinblick auf den hierdurch typisierend anzunehmenden Liquiditäts- und Zinsvorteil



hinsichtlich der Steuerschuld die Festsetzung von Nachzahlungszinsen. Auf die fehlende Nutzungsmöglichkeit der Nachlassgegenstände durch den Steuerpflichtigen während des Erbscheinverfahrens kommt es laut BFH nicht an.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.04.2025, X R 12/21

Ehemann kannte Passwort für E-Mail-Account: Gericht bejaht Anscheinsvollmacht

Zugang zum E-Mail-Account reicht, um den Anschein einer Vollmacht zu setzen. Das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat entschieden, dass eine Einigung zwischen einer Immobilieneigentümerin und ihrer Versicherung vertraglich bindend ist, auch wenn das Angebot vom Ehemann kam. Weil sie ihm das Account-Passwort mitgeteilt hatte und er regelmäßig in ihrem Namen E-Mails verschickte, bejahte das Gericht den Anschein einer Vollmacht des Ehemanns, der die vertragliche Bindung der Immobilieneigentümerin bedingt.

Die Immobilieneigentümerin schloss eine Gebäudeversicherung für Wasserschäden ab. Nach einigen Jahren kam es tatsächlich zu einem Wasserschaden. Dieser blieb allerdings lange Zeit unentdeckt. Tröpfchenweise schädigte das Wasser über eine längere Zeit die Bausubstanz der Immobilie. Nachdem die Immobilieneigentümerin den Schaden im Jahr 2011 entdeckt hatte, verlangte sie von ihrer Versicherung Leistungen. Auf der Grundlage eines Abfindungsvergleichs zahlte die Versicherung 2014 hierauf einmalig 10.000 Euro. Aus Sicht der Versicherung war damit alles abgegolten, auch eventuelle Folgeschäden.

Die Immobilieneigentümerin war anderer Meinung und verklagte die Versicherung 2022 auf Ersatz weiterer, umfangreicher und erst 2020 entdeckter Folgeschäden. Der Abfindungsvergleich sei nicht wirksam zu stande gekommen, weil diesen nicht sie, sondern ihr Ehemann ohne ihre Kenntnis ausgehandelt und über ihren E-Mail-Account abgeschlossen habe. Tatsächlich beruhte der Vergleich auf einer E-Mail, die der Ehemann geschrieben hatte. Dem von der Versicherung engagierten Gutachter hatte er das Vergleichsangebot von 10.000 Euro unterbreitet, der dieses Angebot der Versicherung zugeleitet hatte. Anschließend hatte die Versicherung der Eigentümerin das Geld überwiesen und die Zahlung in einem Schreiben bestätigt.

Das OLG Zweibrücken ist der Ansicht der Immobilieneigentümerin nicht gefolgt, sondern hat die Klageabweisung des Landgerichts Kaiserslautern im Ergebnis bestätigt. Die Hauseigentümerin müsse sich das Handeln ihres Ehemanns im Rahmen der Vertretungsregelungen zurechnen lassen. Indem sie ihrem Mann das E-Mail-Passwort genannt und es be-

wusst geduldet habe, dass dieser regelmäßig private und rechtsgeschäftliche E-Mails über ihren Account schrieb, habe sie einen falschen Anschein gesetzt. Auch weil der Ehemann die E-Mail im Namen seiner Frau und mit ihr als Absender verschickt habe, habe die Versicherung annehmen dürfen, dass die Immobilieneigentümerin selbst das Angebot unterbreitet habe.

Der Vergleich sei auch nicht aus anderen Gründen unwirksam, so das OLG weiter - insbesondere auch nicht deshalb, weil im Zeitpunkt des Abschlusses des Abfindungsvergleichs noch nicht alle Folgeschäden bekannt gewesen seien. In einem Abfindungsvergleich legten die Parteien klar und eindeutig fest, dass sie die Sache endgültig erledigen und auch etwaige Folgeschäden bereinigen wollen, so das Gericht. Zwar könne es in Ausnahmefällen und bei einem krassen Missverhältnis zwischen Abfindungssumme und (Folge)Schaden unbillig sein, den Vergleich aufrechtzuerhalten. Ein solches Missverhältnis sei aber nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht anzunehmen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 15.01.2025, 1 U 20/24

Medien & Telekommunikation

Transparenzgebot: Facebook muss besser über Algorithmen informieren

Meta verstößt mit seiner Social-Media-Plattform Facebook gegen das Transparenzgebot im Medienstaatsvertrag (MStV). Die Verstöße muss das Unternehmen kurzfristig beheben. Ein hiergegen gerichteter Eilantrag blieb erfolglos.

Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein hatte gegenüber Meta beanstandet, dass sie mit ihrem Dienst Facebook gegen Transparenzpflichten aus dem MStV verstößt. Sie informiere Nutzer unter anderem nicht leicht genug wahrnehmbar über die Kriterien und Funktionsweisen der Algorithmen, die über gezeigte Beiträge, deren Auswahl und Gewichtung im News-Feed entscheiden. Die Antragsgegnerin forderte Meta unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, die Verstöße kurzfristig zu beheben. Hiergegen wandte sich Meta mit diversen Einwänden; unter anderem verstießen die maßgeblichen Vorschriften des MStV gegen Europarecht.

Das VG lehnte den Antrag des Konzerns aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung ab. Zwar komme es bei summarischer Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bescheid formell rechtmäßig sei und die Voraussetzungen für eine Beanstandung vorlägen, da Meta den Transparenzpflichten aus § 93 MStV nicht hinreichend nachkomme. Im Eilverfahren lasse sich jedoch die komplexe Rechtsfrage, ob die § 93, 1 Absatz 8 Satz 1 MStV gegen Unionsrecht verstießen, nicht abschließend beantworten.

Die infolge der offenen Erfolgsaussichten vorzunehmende Interessenabwägung falle angesichts der Bedeutung der mit den Transparenzvorschriften geschützten Meinungsvielfalt und demokratischen Meinungsbildungsprozessen, die durch Dienste wie Facebook erheblich mitgestaltet würden, zulasten Metas aus. Für das VG sei nicht erkennbar gewesen, dass der mit den Transparenzpflichten verbundene Aufwand zu besonders tiefgreifenden oder gar unverhältnismäßigen Belastungen der Antragstellerin führen würde.

Meta kann gegen den Beschluss Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht einreichen.

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30.06.2025, 10 B 185/24, nicht rechtskräftig

Wegen Schadensersatz: Verbandsklage gegen TikTok eingereicht

Die niederländische gemeinnützige Stiftung Stichting Onderzoek Markt-

informatie (SOMI) hat - neben der Klage gegen X - nun auch eine Klage gegen das soziale Netzwerk TikTok eingereicht, mit der die Zahlung von Schadensersatz an zum Klageregister angemeldete Verbraucher gefordert wird. Das meldet das Kammergericht (KG).

Bei der Klage handele es sich ebenfalls um eine so genannte Abhilfeklage als Verbandsklage nach dem Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz. Dabei könne ein Verbraucherverband im Wesentlichen gleichartige Ansprüche von Verbrauchern gegen ein Unternehmen geltend machen. Betroffene Verbraucher müssen sich hierfür laut KG beim Bundesamt für Justiz in das Klageregister eintragen. Sofern die Klage erfolgreich ist, müssten sie dann nicht noch einmal selbst klagen, sondern erhielten das ihnen zustehende Geld im Rahmen der Verbandsklage.

Mit der Klage fordert die Klägerin nach Angaben des KG die Zahlung von Schadensersatz für registrierte Nutzer von TikTok in Abhängigkeit von ihrem Alter bei Nutzungsbeginn in Höhe von 2.000 Euro für Nutzer unter 16 Jahren, 1.000 Euro für Nutzer zwischen 16 und 21 Jahren und 500 Euro für Nutzer über 21 Jahre. Zur Begründung führe die Klägerin unter anderem aus, dass die TikTok-Betreiberin höchst persönliche Daten sammle und analysiere und im Verborgenen umfassende Verhaltens- und Persönlichkeitsprofile für Werbe- und andere kommerzielle Zwecke erstelle. Zudem schaffe sie insbesondere für Kinder und Jugendliche durch die Gestaltung ihres Algorithmus ein System der Manipulation und Abhängigkeit.

Die Klage wurde TikTok zugestellt und dem Bundesamt für Justiz zur öffentlichen Bekanntmachung übermittelt. Eine Klageerwiderung liegt laut KG noch nicht vor.

Kammergericht, PM vom 03.6.2025 zu 24 VKI 1/25

Datenschutzverstöße durch Meta: Facebook-Nutzer mit 5.000 Euro zu entschädigen

Wegen Datenschutzverstößen von Meta erhält ein Facebook-Nutzer eine Entschädigung von 5.000 Euro. Das Landgericht (LG) Leipzig hat die hohe Entschädigungssumme damit gerechtfertigt, dass Meta mit seinen Business Tools massiv gegen europarechtlichen Datenschutz verstößt, die personenbezogenen Daten zu einem Profiling der Facebook-Nutzer verarbeitet und mit dem Geschäftsmodell der personalisierten Werbung Milliardengewinne einfährt.

Meta, Betreiberin der sozialen Netzwerke Instagram und Facebook, hat Business Tools entwickelt, die von zahlreichen Betreibern auf ihren Webseiten und Apps eingebunden werden und die Daten der Nutzer



von Instagram und Facebook an Meta senden. Jeder Nutzer ist für Meta zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich auf den Dritt-Webseiten bewegt oder eine App benutzt hat, auch wenn er sich nicht über den Instagram- oder Facebook-Account angemeldet hat. Die Daten sendet Meta Ireland weltweit in Drittstaaten, insbesondere in die USA. Dort wertet sie sie in für den Nutzer unbekanntem Maß aus.

Das LG hat den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens ausschließlich auf Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gestützt, also auf Europarecht und nicht (wie andere Gerichte in vergleichbaren Fällen) auf das nationale Recht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Es hat sich dabei auf Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem Verfahren gegen Meta gestützt, in dem es ebenfalls um die Zulässigkeit der Business Tools ging. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten besonders umfangreich ist - sie betrifft potenziell unbegrenzte Datenmengen und hat nahezu die vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers zur Folge - führt das nach dem EuGH zu einem Gefühl, dass das gesamte Privatleben kontinuierlich überwacht wird.

Die Höhe des europarechtsautonom auszulegenden Schmerzensgeldes nach Artikel 82 DS-GVO muss laut LG Leipzig über die in der nationalen Rechtsprechungspraxis etablierten Schmerzensgeldbeträge hinausgehen. Bei der Schadensschätzung hat das Gericht an den Wert der personenbezogenen Daten zu Zwecken personalisierter Werbung für Meta angeknüpft. Nach dem Bundeskartellamt (Beschluss vom 02.05.2022, B 6-27/21) verfüge Meta im Bereich der sozialen Medien über eines der führenden Werbeangebote. 2021 habe das Unternehmen bereits 115 Milliarden US-Dollar Werbeeinnahmen erzielt, bei einem Gesamtumsatz von 118 Milliarden US-Dollar. Die Werbeeinnahmen machten also 97 Prozent vom Umsatz aus. Der finanzielle Wert eines einzigen Nutzerprofils, in dem sämtliche Daten über die Person gespeichert sind, sei auf datenverarbeitenden Märkten enorm.

Auf eine informatorische Anhörung des Klägers hat das LG Leipzig verzichtet. Bei einer solchen wären keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten gewesen, die über die Mitteilung des im Allgemeinen eher diffusen Gefühls des Datenverlusts und der Verunsicherung hinausgehen, argumentiert das Gericht. Denn es sei ja gerade das Problem der Klagepartei und auch des Gerichts, festzustellen, was konkret Meta mit den Daten macht und noch vorhat. Das LG stellte deshalb für eine Mindestentschädigung von 5.000 Euro auf die allgemeine Betroffenheit des aufmerksamen und verständigen "Durchschnitts"-Betroffenen im Sinne der DS-GVO ab.

Abschließend hob es hervor, sich der Folgen seiner Entscheidung be-

wusst zu sein. Auch wenn sie dazu führen könnte, dass viele Facebook-Nutzer Klage erheben, ohne einen individuellen Schaden explizit darzulegen, widerspreche das nicht den gesetzgeberischen Zielen der DS-GVO, gerade auch mittels Private Enforcement den Datenschutz vor Zivilgerichten und damit jenseits rein behördlicher Maßnahmen effektiv durchzusetzen.

Landgericht Leipzig, Urteil vom 04.07.2025, 05 O 2351/23

Staat & Verwaltung

Steuerfahndung: Nordrhein-Westfalen und Fraunhofer IAIS erproben KI-Einsatz

Künstliche Intelligenz soll künftig dabei helfen, in digitalen Asservaten Beweise für Terrorfinanzierung zu finden. Dazu hat das nordrhein-westfälische Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) jetzt eine Forschungskooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS geschlossen, um einen eigenen KI-Prototyp zur Auswertung digitaler Beweismittel zu entwickeln.

"Ziel der Forschungskooperation ist es, das Durchsuchen von digitalen Asservaten drastisch zu beschleunigen", erklärt Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Optendrenk. "In sichergestellten Datenmassen diese eine verdächtige Transaktion zu finden, die uns auf die Spur des Täters bringt, ist bisher langwierig und fordernd für unsere Fahnderinnen und Fahnder - bald wohl nicht mehr. Die Künstliche Intelligenz, die wir in den Einsatz bringen werden, durchkämmt Terrabytes an Daten effektiv und gibt den Expertinnen und Experten des LBF NRW wichtige Hinweise, wo ihr geschulter Blick lohnt."

Die KI-Software soll das digitale Beweismaterial filtern, das das LBF NRW bei Durchsuchungen auf Datenträgern sicherstellt. Basis wird ein so genanntes Retrieval-Augmented-Generation-System sein, welches unterschiedliche Dateiformate im doppelten Sinne übersetzt: Inhalte in anderen Sprachen werden ins Deutsche übertragen, aber auch Bilder und Audioformate in Textform umgewandelt.

Federführend für die Forschungskooperation beim Fraunhofer IAIS ist laut Finanzministerium Christian Bauckhage, Informatik-Experte mit einer 20-jährigen Erfahrung in der Forschung zu Künstlicher Intelligenz und deren praktischer Anwendung. "Das KI-System, welches wir mit dem LBF NRW entwickeln wollen, kann zum Beispiel Fotos von Rechnungen auch als Rechnung erkennen und anzeigen. Die Umwandlung aller Dateiformate in eine Textform führt dazu, dass der Ermittler oder die Ermittlerin sozusagen mit den Asservaten chatten und Fragen dazu stellen kann", erklärt Bauckhage. "So gibt die KI der Steuerfahndung die Möglichkeit, sich rasch und zielgerichtet auch durch große Datenmengen zu arbeiten und speziell die Verdachtspunkte aufzudecken, die auf Transaktionen zugunsten der Terrorismusfinanzierung hinweisen."

Im Rahmen der Kooperation entwickelt das Fraunhofer IAIS gemeinsam mit den Fachleuten des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität den KI-Prototyp, implementiert diesen und dokumentiert den Testeinsatz. Die Zusammenarbeit ist auf sechs Monate angelegt.

Laut Optendrenk ist das Ziel, verdächtige Geldströme aufzudecken und

abzubinden, die der Finanzierung von Terrorismus dienen könnten. "Die Spur des Geldes kann uns zu dessen Wurzeln führen - diese Chance werden wir mit allen modernen Möglichkeiten der Fahndungsarbeit nutzen, um unsere Gesellschaft wirksam zu schützen."

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 10.06.2025

Wählen aus dem EU-Ausland wird einfacher

Das Wahlrecht für Europäer, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, wird einfacher. Das gilt nach Angaben der EU-Kommission sowohl für Europa- als auch für Kommunalwahlen.

So müssen die EU-Mitgliedstaaten rechtzeitig klare Informationen über Wählerregistrierung, Wahltermine und Wahlverfahren bereitstellen. Das soll sicherstellen, dass diese Informationen in einer Sprache bereitgestellt werden, die von den Wählern verstanden wird.

Um die Rechte mobiler EU-Bürger zu stärken, haben Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat nun denselben Zugang zur vorzeitigen Stimmabgabe und, soweit verfügbar, zur Brief- oder Online-Abstimmung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates.

Neue Vorlagen sollen das Registrierungsverfahren sowohl für Wähler als auch für Kandidaten vereinfachen, und ein neues sicheres System, das von der Kommission bereitgestellt wird, soll den Ländern helfen, Daten auszutauschen, um Mehrfachwahlen zu verhindern.

Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, um die Vorschriften umzusetzen, das heißt bis Juni 2027.

Europäische Kommission, PM vom 24.06.2025

Strafrechtliche Verurteilung verletzt Versammlungsfreiheit: Plastikvisier ist keine Schutzwaffe

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Strafurteil aus Deutschland eine Verletzung der Versammlungsfreiheit gesehen. Ein Mann hatte bei einer Demonstration gegen die Eröffnung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main ein Plastikvisier getragen. Deswegen hatte ihn das dortige Amtsgericht (AG) verurteilt: Er habe gegen das allgemeine Verbot des Tragens von Schutzwaffen bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in Deutschland verstößen.



Der EGMR rügte die Gründe, die die deutschen Gerichte (das Urteil hatte durch alle Instanzen hinweg gehalten) für die Verurteilung angeführt hatten, als unzureichend. Die nationalen Gerichte hätten zwar das Recht des Mannes auf freie Meinungsäußerung berücksichtigt, aber keine Abwägung zwischen seinem Recht auf Versammlungsfreiheit und dem angestrebten Ziel der Verhinderung von Unruhen und Gewalt vorgenommen und auch die Merkmale der Demonstration nicht gewürdigt haben.

Da die nationalen Gerichte nicht erklärt hatten, warum das Tragen eines behelfsmäßigen Visiers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellte, rügte der EGMR die Gründe, die die strafrechtliche Verurteilung rechtfertigten, für unzureichend.

Das behelfsmäßige Visier hatte sich der Verurteilte selbst gebastelt. Es bestand aus hartem durchsichtigem Plastik, bedeckte seine Stirn und Augen, wurde mit einem Gummiband zusammengehalten und war mit dem Slogan "smash capitalism" beschriftet.

Unter dem Begriff "Schutzwaffe" werden im deutschen Recht Gegenstände, Ausrüstungsgegenstände oder selbst hergestellte Konstruktionen verstanden, die objektiv geeignet sind, Angriffe oder Strafverfolgungsmaßnahmen abzuwehren; sie sind keine Waffen im technischen Sinne. Die deutschen Gerichte sahen in dem Visier eine Schutzwaffe - trotz seiner Einfachheit. Denn es habe die Augen des Demonstranten vor Pfefferspray schützen können.

Der EGMR bekräftigte, dass strafrechtliche Sanktionen einer besonderen Rechtfertigung bedürfen und dass eine friedliche Demonstration grundsätzlich nicht zu solchen Sanktionen führen sollte. Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortung eines Demonstranten müssten die Gerichte das Recht auf Versammlungsfreiheit berücksichtigen und entscheiden, ob eine strafrechtliche Verurteilung verhältnismäßig und "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war.

Die hätten die deutschen Gerichte zwar das Recht des Versammlungsteilnehmers auf freie Meinungsäußerung berücksichtigt, aber weder sein Recht auf Versammlungsfreiheit mit dem angestrebten Ziel der Verhinderung von Unruhen und Gewalt abgewogen noch die Merkmale der Demonstration gewürdigt.

Außerdem hätten die nationalen Gerichte nicht erklärt, warum das Tragen eines behelfsmäßigen Visiers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dargestellt habe.

Die Gründe, die sie zur Rechtfertigung der strafrechtlichen Verurteilung angeführt hatten, hätten für die strafrechtliche Verurteilung nicht ausge-

reicht. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass der Eingriff nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" gewesen sei Konvention die Versammlungsfreiheit im Sinne der Menschenrechtskonvention verstoßen habe.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 20.05.2025, 44241/20

Bußgeld & Verkehr

Bahnticket: Erwerb darf keine zwingende Angabe der E-Mail-Adresse oder Handynummer erfordern

Der Erwerb einer Bahnhaftrkarte darf nicht die Angabe der E-Mail-Adresse beziehungsweise der Handynummer voraussetzen. Diese Datenverarbeitung ist für die Vertragserfüllung nicht erforderlich. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat die Deutsche Bahn verurteilt, es zu unterlassen, den Erwerb von "Spar"- und "Super-Sparpreistickets" von der Angabe der E-Mail-Adresse beziehungsweise der Handynummer abhängig zu machen.

Der Vertrieb von "Spar"- beziehungsweise "Super-Sparpreistickets" erfolgte bis zum Fahrplanwechsel am 15.12.2024 nur digital. Verbraucher mussten - auch beim Kauf am Schalter - ihre E-Mail oder eine Handynummer angeben, um das digitale Ticket beziehungsweise die Auftragsnummer zu empfangen. Am Automaten konnten diese Tickets nicht erworben werden.

Der Kläger nimmt Verbraucherinteressen wahr. Mit seiner erstinstanzlich vor dem OLG geführten Klage verlangt er, dass die Bahn es unterlässt, E-Mail-Adressen und/oder Handynummer von Verbrauchern zu verarbeiten, ohne dass dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Das OLG hat der Klage stattgegeben. Die zwingende Forderung nach der Angabe einer E-Mail-Adresse oder Telefonnummer beim Verkauf der streitigen Online-Tickets "Sparpreis" und "Super-Sparpreis" sei rechtwidrig. Es liege eine Datenverarbeitung vor, die den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zuwiderlaufe.

Die Datenverarbeitung sei nicht durch eine Einwilligung der Verbraucher gerechtfertigt gewesen. Es fehle an der Freiwilligkeit. Die Verbraucher hätten keine "echte oder freie Wahl" gehabt. Vielmehr habe die Bahn die Vertragserfüllung von der Einwilligung abhängig gemacht. Gegen die Freiwilligkeit spreche auch die gerichtsbekannte marktbeherrschende Stellung der Deutschen Bahn auf dem Markt des Eisenbahnfernverkehrs.

Die Datenverarbeitung sei auch nicht im Übrigen gerechtfertigt gewesen, führt das OLG weiter aus. Sie sei für die Vertragserfüllung selbst nicht erforderlich. "Kundinnen und Kunden möchten zu einem günstigen Preis mit der Bahn an einem bestimmten Tag von A nach B fahren." Dafür werde der Fahrpreis gezahlt. Der Hauptgegenstand liege dagegen nicht im Generieren eines validen und zugleich digitalen Sparpreis-Tickets. Das Ticket diene dem Nachweis des Vertragsschlusses über die Beförderung und Bezahlung. Die digitale Form des Tickets erleichtere al-

lein der Bahn die Abwicklung der Hauptleistung und diene "vornehmlich unternehmensinternen Zwecken - etwa der Kundenbindung, Werbung oder der Kontrolle des Nutzerverhaltens", untermauerte das OLG seine Entscheidung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sei auch nicht zur Verwirklichung überwiegender berechtigter Interessen unbedingt erforderlich. Bloße Nützlichkeit oder bestmögliche Effizienz genügten dafür nicht, so das OLG. Nur wenn das Interesse an der Datenverarbeitung nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden könne, die weniger stark in die Grundrechte eingriffen, sei von dieser Erforderlichkeit auszugehen. "Der Verantwortliche muss also den Prozess für den Zugang zu seinen Leistungen wählen, der mit dem geringsten Maß an personenbezogenen Daten auskommt. Daran fehlt es hier", resümiert das OLG.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.07.2025, 6 UKI 14/24, unanfechtbar

Handy am Steuer und Geschwindigkeitsübertretung: 18 Monate Fahrtenbuch

Dem Halter eines Fahrzeugs darf aufgegeben werden, für die Dauer von 18 Monaten ein Fahrtenbuch zu führen, wenn er bei der Aufklärung von zwei aufeinanderfolgenden erheblichen Verkehrsverstößen (Handy am Steuer und Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht mitwirkt. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen entschieden.

Ein Fahrzeug wurde mit 9 km/h mehr als erlaubt geblitzt, während der Fahrer mit einem Handy in der Hand telefonierte. Am Abend des folgenden Tages wurde das Fahrzeug erneut geblitzt, es war 21 km/h zu schnell. In beiden Fällen wäre neben einer Geldbuße die Eintragung jeweils eines Punktes in dem als "Verkehrssünderregister" bekannten Fahreignungsregister erfolgt.

Auf die Anhörungsschreiben im Bußgeldverfahren reagierte der als Fahrzeughalter angehörte Kläger zunächst nicht. Gegen die sodann erlassenen Bußgeldbescheide legte er Einspruch ein. Dazu fügte er den Ausdruck einer E-Mail bei, in der er auf einen Einspruch in einem weiteren Bußgeldverfahren Bezug nahm und angab, das Fahrzeug nicht gefahren zu sein. Auf weitere Nachfragen der Ermittlungsbehörde zum Fahrer reagierte er nicht. Das Bußgeldverfahren wurde eingestellt, weil der auf Fahrer nicht ermittelt werden konnte.

Die zuständige Behörde ordnete gegenüber dem Kläger an, für das Kfz 18 Monate lang ein Fahrtenbuch zu führen. In dem hiergegen gerichte-



ten Klageverfahren teilte er mit, er habe im Bußgeldverfahren doch per E-Mail mitgeteilt, nicht der Fahrer gewesen zu sein. Die Behörde entgegnete, die E-Mail betreffe wohl einen anderen Verkehrsverstoß. Denn sie sei drei Tage vor dem ersten der beiden Verkehrsverstöße bei der Ermittlungsbehörde eingegangen. Es sei eher unüblich, dass sich ein Fahrzeughalter vor Begehung einer Ordnungswidrigkeit als Fahrzeugführer ausschließe und dies auch noch der Bußgeldstelle mitteile. Entscheidend sei, dass der Kläger zu keiner Zeit Mithilfe bei der Fahrerfeststellung geleistet habe.

Dies sah auch das VG Gelsenkirchen so und wies die Klage ab. Die Fahrtenbuchauflage für die Dauer von 18 Monaten sei nicht zu beanstanden.

Die Behörde habe nicht weiter "ins Blaue hinein" nach möglichen Fahrgästen des Fahrzeugs suchen müssen; auch nicht in der Nachbarschaft des Klägers, wie dieser meinte. Denn er habe erkennbar die ihm mögliche und zumutbare Mitwirkung verweigert. Die Fahrtenbuchauflage diene in derartigen Fällen dem Schutz der Allgemeinheit. Das Fahrtenbuch solle helfen, bei künftigen Verkehrsverstößen mit dem Fahrzeug den Täter feststellen zu können. Die Dauer einer solchen Anordnung bemesse sich nach der Schwere des Verkehrsverstoßes im Einzelfall, so das VG.

Die Behörde könne gegenüber einem Fahrzeughalter das Führen eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn es ihr bei einem erheblichen Verstoß gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich ist, den Fahrer des Fahrzeugs festzustellen. Ein Verkehrsverstoß sei erheblich, wenn neben einer Geldbuße mindestens ein Punkt in der "Verkehrssünderdatei" einzutragen wäre. Die Feststellung des verantwortlichen Fahrers sei nicht möglich, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalles nicht in der Lage war, den Täter zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat.

Art und Umfang ihrer Ermittlungstätigkeit dürfe sie an den Erklärungen des Fahrzeughalters ausrichten. Er habe durch die Anhörung im Bußgeldverfahren - selbst, wenn er sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann - die Obliegenheit, zur Aufklärung des mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoßes so weit mitzuwirken, wie es ihm möglich und zumutbar ist. Insbesondere habe er den bekannten oder auf einem vorgelegten Lichtbild erkannten Fahrer zu benennen oder zu mindest den möglichen Täterkreis einzugrenzen und die Täterfeststellung durch Nachfragen im Kreis der Nutzungsberechtigten des Fahrzeugs zu fördern.

Lehnt der Fahrzeughalter erkennbar die Mitwirkung an der Ermittlung ab und liegen der Bußgeldbehörde sonst keine konkreten Ermittlungsansätze vor, sei es ihr regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitrauben-

de, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben. Sie könne das Bußgeldverfahren dann einstellen und eine Fahrtenbuchauflage anordnen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger kann beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen die Zulassung der Berufung beantragen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, PM vom 10.07.2025 zu 14 K 6335/24, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Fluggastrechte: Bordkarte belegt bestätigte Flugbuchung

Eine Bordkarte kann im Zusammenhang mit Fluggastrechten ausreichen, um eine bestätigte Buchung für einen Flug nachzuweisen. Zudem schließt die Zahlung des Preises der Pauschalreise einschließlich Flug durch einen Dritten den Ausgleichsanspruch gegen die Airline bei großer Verspätung eines Flugs nicht aus, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Ein Luftfahrtunternehmen, das Charterflüge anbietet, schloss einen Vertrag mit einem Reiseunternehmen. Nach diesem Vertrag führte das Luftfahrtunternehmen an bestimmten Tagen Flüge durch, für die das Reiseunternehmen nach Bezahlung der Flüge Flugscheine an Fluggäste verkaufte.

Zwei Fluggäste unternahmen eine Pauschalreise einschließlich Flug von Teneriffa nach Warschau, der eine Ankunftsverspätung von mehr als 22 Stunden hatte. Der Pauschalreisevertrag wurde zwischen einer dritten Gesellschaft und dem Reiseunternehmen zugunsten dieser Fluggäste geschlossen.

Die betroffenen Fluggäste verlangten von dem Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichszahlung nach dem Unionsrecht. Das Luftfahrtunternehmen lehnte dies ab: Die Fluggäste verfügten nicht über eine bestätigte und bezahlte Buchung für diesen Flug. Die Kopien der Bordkarten genügten dafür nicht. Die Pauschalreise der Fluggäste sei zudem von einer dritten Gesellschaft zu Vorzugsbedingungen bezahlt worden. Folglich seien sie kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif gereist, was ihren Ausgleichsanspruch ausschließe.

Das von den Fluggästen angerufene polnische Gericht hat sich an den EuGH gewandt. Es möchte wissen, ob die Fluggäste entgegen der Auffassung des Luftfahrtunternehmens eine Ausgleichszahlung nach dem Unionsrecht erhalten müssen.

Der Gerichtshof bejaht dies: Eine Bordkarte könne einen anderen Beleg darstellen, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen für den betreffenden Flug akzeptiert und registriert wurde. Somit sei, abgesehen von außergewöhnlichen Situationen, davon auszugehen, dass Fluggäste, die sich zur Abfertigung eingefunden und den betreffenden Flug mit einer Bordkarte für diesen Flug zurückgelegt haben, eine bestätigte Buchung für diesen Flug haben.

Zudem ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, dass die betroffenen Flug-

gäste kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist, gereist sind. Eine solche Situation läge nur dann vor, wenn das Luftfahrtunternehmen selbst ihnen eine solche Möglichkeit eingeräumt hätte. Folglich stehe der Umstand, dass ein Dritter den Preis für die Pauschalreise an das Reiseunternehmen gezahlt hat, das seinerseits den Flugpreis an das Luftfahrtunternehmen zu marktüblichen Bedingungen gezahlt hat, dem nicht entgegen, dass die Fluggäste einen Ausgleichsanspruch haben.

Ferner müsse das Luftfahrtunternehmen nach den im nationalen Recht vorgesehenen Modalitäten beweisen, dass der Fluggast kostenlos oder zu einem solchen reduzierten Tarif gereist ist.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 06.03.2025, C-20/24

Abnehmspritze: Nicht auf Kosten der Krankenkasse

Eine gesetzlich Krankenversicherte hat keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Abnehmspritze gegenüber der Krankenkasse. Das hat das Sozialgericht (SG) Mainz entschieden.

Eine Frau begehrte von ihrer Krankenkasse erfolglos die Übernahme der Kosten für das Mittel "Wegovy". Das SG Mainz hat die ablehnende Entscheidung der Krankenkasse bestätigt. Bei "Wegovy" handele es sich um ein Arzneimittel zur Gewichtsreduktion und damit um ein so genanntes Lifestyle-Produkt. Ein solches sei von der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.

Das hält das VG Mainz auch für verfassungsgemäß. Die gesetzlichen Krankenkassen seien nicht durch die Verfassung verpflichtet, alles zu leisten, was an Mitteln zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit verfügbar sei. Anders sei dies gegebenenfalls nur bei lebensbedrohlichen Erkrankungen. Ein solcher Fall liege bei der Klägerin nicht vor.

Sozialgericht Mainz, S 7 KR 76/24"

Elektroauto nicht geliefert: Schadensersatz wegen geringerer Umweltprämie

Der Kläger aus dem Landkreis München bestellte im Juni 2022 bei einem Autohaus im Bundesgebiet einen Hyundai Kona Elektro. Als unverbindlicher Liefertermin war das Jahr 2022 angegeben. Im Jahr 2022 bestand bei Kauf eines Elektrofahrzeugs ein Anspruch auf Zahlung einer Umweltprämie von 6.000 Euro.



Nachdem keine Lieferung erfolgte, setzte der Kläger dem Autohaus am 20.02.2023 eine Frist zur Lieferung bis 08.03.2023 und trat nach deren Ablauf vom Kaufvertrag zurück. Der Kläger erwarb anschließend bei einem anderen Händler das Elektroauto Volvo XC 40 Recharge und finanzierte dieses per Leasing. Ab dem 01.01.2023 belief sich die Umweltprämie nur noch auf 4.500 Euro.

Der Kläger verlangte wegen der unterbliebenen Lieferung des Hyundai Kona Elektro nunmehr von dem Autohaus die Differenz der Umweltprämie (1.500 Euro), zusätzliche Leasingkosten (2.798,40 Euro netto), sowie Bereitstellungs- (140 Euro) und Abholungskosten (284,04 Euro) für den Volvo XC 40 Recharge. Da dieses eine Zahlung unter Verweis auf die Unverbindlichkeit des Liefertermins verweigerte, er hob der Kläger Klage vor dem Amtsgericht München.

Das Amtsgericht gab der Klage teilweise statt und verurteilte das beklagte Autohaus zur Zahlung von 1.924,04 Euro. Das Amtsgericht führte in seinem Urteil aus:

»Diese Pflicht [zur Lieferung] war zum Zeitpunkt des Rücktritts des Klägers [...] fällig, da der Kläger, wie es die [...] AGB der Beklagten vorschreiben [...], der Beklagten sechs Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins eine Lieferfrist gesetzt hat und die [Beklagte] auch innerhalb dieser Frist nicht geleistet [hat].

[...] Eine Exkulpation ist der [Beklagten] nicht gelungen. Die Beklagte beruft sich pauschal auf Lieferverzögerungen und Produktionsengpässe beim Hersteller, ohne diese näher darzustellen oder zu belegen. [...]

Als Rechtsfolge kann der Kläger Schadensersatz statt der Leistung verlangen, § 281 BGB. [...] In Folge der Nichtlieferung des Fahrzeugs durch die Beklagte hat sich der Kläger ein Ersatzfahrzeug angeschafft. Da zum Zeitpunkt dieser Ersatzbeschaffung die Umweltprämie nur mehr 4.500 Euro betrug, anstatt wie [im] Juni 2022 noch 6.000 Euro, kann der Kläger die Differenz von 1.500 Euro als Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. [...] Gleichermaßen gilt für die Fahrzeugbereitstellungskosten und die Kosten der Fahrzeugabholung. Auch diese wären bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch die Beklagte nicht angefallen. [...]

Die seitens des Klägers geltend gemachten höheren Leasingkosten sind seitens der Beklagten nicht zu ersetzen. [...] [Es] ergibt sich aus [dem Leasingvertrag], dass der Kläger beim Leasingvertrag für den Kona eine Sonderzahlung in Höhe von 6.000 Euro leisten wollte, die im Leasingantrag für den Volvo nicht aufgeführt ist. Von daher sind bereits die Konditionen der Verträge nicht vergleichbar.

[...] Eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Klägers nach § 254 BGB liegt nicht vor. Dem Kläger war es nicht zuzumuten, bis zur Lieferung seines Neuwagens den ihm zur Verfügung gestellten Mietwagen weiter zu nutzen. Der Mietwagen stellte in diesem Fall keinen gleichwertigen Ersatz dar, da mit einem Mietvertrag nicht nur Rechte sondern auch Pflichten des Mieters verbunden sind, auf die sich der Kläger nicht längerfristig einlassen musste.«

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung schlossen die Parteien schließlich einen Vergleich über die Zahlung von 1.250 Euro.

AG München, Pressemitteilung vom 10.03.2025 zum Urteil 223 C 15954/23 vom 01.02.2024

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Werbung mit Umweltaussagen: Strengere Vorgaben geplant

Wer mit Umweltaussagen wie "klimafreundlich" oder "biologisch abbaubar" wirbt, soll dabei künftig strengere Vorgaben beachten müssen. Außerdem sollen Verbraucher besser vor Manipulation geschützt werden, wenn sie online einen Vertrag über eine Finanzdienstleistung abschließen. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, mit dem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zwei EU-Richtlinien ins deutsche Recht umsetzen will.

Danach sollen allgemeine Umweltaussagen über ein Produkt nur noch zulässig sein, wenn sie auch belegt werden können. Trifft die Umweltaussage tatsächlich nur auf einen Teilaspekt des beworbenen Produkts zu, darf sie nicht auf das gesamte Produkt bezogen verwendet werden. Werbeaussagen über künftige Umweltleistungen muss künftig ein realistischer, öffentlich einsehbarer Umsetzungsplan beigefügt sein.

Besondere Anforderungen sollen für die Werbung mit Aussagen über die Kompensation von Treibhausgasen gelten. Die Bewerbung eines Produktes mit einer CO2-Kompensationaussage wie "klimafreundlich" soll unzulässig sein, wenn die "Klimaneutralität" des Produkts durch den Erwerb von CO2-Zertifikaten erreicht wird.

Nachhaltigkeitssiegel, die ökologische oder soziale Merkmale eines Produktes, eines Verfahrens oder einer Geschäftstätigkeit hervorheben oder fördern, sollen von staatlicher Stelle festgesetzt sein oder auf einem Zertifizierungssystem beruhen. Das Zertifizierungssystem soll eine Überprüfung durch Dritte vorsehen. Reine Selbstzertifizierungen sollen nicht mehr möglich sein.

Produkte, die so gestaltet wurden, dass sie nur begrenzt haltbar sind, dürfen nicht mehr beworben werden, wenn ein Unternehmer von der bewussten Begrenzung der Haltbarkeit weiß. Dieses Werbeverbot soll beispielsweise für Verkäufer von Elektrogeräten gelten, die wissen, dass der Hersteller der Elektrogeräte absichtlich Bauteile von schlechter Qualität eingebaut hat, damit Verbraucher das Elektrogerät häufiger ersetzen müssen.

Drei manipulative Online-Designmuster, so genannte Dark Patterns, die Verbraucher beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen beeinflussen oder behindern, sollen verboten werden: Bei mehreren Auswahlmöglichkeiten soll keine bestimmte Auswahlmöglichkeit hervorgehoben werden dürfen. Es soll künftig beispielsweise nicht mehr zulässig sein, nur den "Zustimmen-Button" grafisch hervorzuheben. Auch sollen Verbraucher nicht mehr wiederholt zu einer Auswahl aufgefordert wer-

den dürfen, wenn sei bereits eine Auswahl getroffen haben. Das Verfahren zur Anmeldung und zur Beendigung eines Dienstes muss künftig vergleichbar ausgestaltet sein: Einen Dienst zu kündigen soll nicht mehr schwieriger sein als die Anmeldung zu diesem.

Den Entwurf hat das BMJV jetzt an die Länder und Verbände verschickt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Interessierten Kreise können bis zum 25.07.2025 Stellung nehmen. Die Stellungnahmen werden ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 07.07.2025

Vertragswiderruf per Klick: Elektronischer Widerrufsbutton geplant

Verbraucher sollen es künftig vielfach einfacher haben, wenn sie einen im Internet geschlossenen Vertrag widerrufen wollen: Unternehmen sollen verpflichtet werden, den elektronischen Widerruf per Schaltfläche (Button) zu ermöglichen. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlicht hat und mit den neuen EU-Vorgaben zu Verbraucher- und Versicherungsverträgen umgesetzt werden sollen.

Den Widerrufsbutton sollen Unternehmen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen verpflichtend bereitstellen müssen.

Damit Verbraucher eine Finanzdienstleistung und die Folgen, die sich aus dem Vertrag ergeben können, besser verstehen, sollen Unternehmen ihnen künftig solche Verträge angemessen erläutern müssen. Verbraucher sollen eine informierte Vertragsabschlussscheidung treffen können. Bei Online-Tools sollen sie zusätzlich eine direkte persönliche Kontaktanfrage verlangen können.

Künftig soll ein Vertrag über Finanzdienstleistungen höchstens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss widerrufen werden können - vorausgesetzt, der Verbraucher wurde über das Widerrufsrecht belehrt. Bei Lebensversicherungen soll eine Ausschlussfrist von 24 Monaten und 30 Tagen gelten. Bislang ist es möglich, entsprechende Verträge - trotz erfolgter Belehrung - ohne Befristung zu widerrufen. Nach geltendem Recht führen nämlich auch nebensächliche Verstöße gegen gesetzlich vorgeschriebene Informationspflichten dazu, dass die gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen beginnt. Dieses so genannte ewige Widerrufsrecht führt laut BMJV häufig zu unbilligen Ergebnissen, wenn ein Belehrungsfehler völlig nebensächlich war.



Unternehmer sollen die Vertragsbedingungen künftig nicht mehr in Papierform übermitteln müssen. Bislang müssen sie dies auf Verlangen tun. Mit der Änderung soll der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen und Unternehmen entlastet werden.

Der Referentenentwurf wurde an die Länder und Verbände versandt und auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht. Die interessierten Kreise können nun bis zum 01.08.2025 Stellung nehmen. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 09.07.2025

Dubai-Schokolade muss grundsätzlich aus Dubai stammen

Für das Oberlandesgericht (OLG) Köln bleibt es dabei: Dubai-Schokolade muss grundsätzlich aus Dubai stammen, um als solche angeboten werden zu dürfen.

Verschiedene Antragsteller gingen im Wege des Eilverfahrens gegen die Anbieter von "Dubai-Schokolade" auf Unterlassung vor, weil die betreffende Schokolade tatsächlich nicht in Dubai hergestellt worden war.

Das Landgericht Köln hatte in einem Verfahren die beantragte einstweilige Verfügung erlassen. In den drei anderen Verfahren hatte es die beantragten Verbote nicht ausgesprochen.

Das OLG hat nunmehr einheitlich entschieden, dass der Vertrieb der Produkte gemäß § 128 Absatz 1 Satz 1 Markengesetz (MarkenG) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Nr. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), § 127 Absatz 1, § 126 Absatz 1 MarkenG unzulässig war.

Unstreitig sei der Ausgangspunkt des "Hypes" um die Dubai-Schokolade ein Produkt gewesen, das tatsächlich in Dubai hergestellt worden war. Ob die angesprochenen Verbraucher mit diesen Produkten besondere Qualitätserwartungen verbinden, sei beim Schutz so genannter einfacher geografischer Herkunftsangaben unerheblich.

Zwar könnte sich nach § 126 MarkenG eine geschützte Herkunftsbezeichnung in eine reine Gattungsbezeichnung umwandeln, mit der der Verkehr keine Erwartungen über die Herkunft der Produkte mehr verbindet. Hierfür seien die Anforderungen jedoch hoch. Wenn etwa 15 bis 20 Prozent der angesprochenen Verbraucher mit dem Begriff noch die Vorstellung einer bestimmten geografischen Herkunft verbinden, scheide eine Umwandlung aus. Dass diese Schwelle im Bereich der Dubai-Scho-

kolade bereits unterschritten ist, konnte das OLG nicht feststellen.

Auch die nach § 127 Absatz 1 MarkenG erforderliche Gefahr einer Irreführung der Verbraucher haben die Kölner Richter angenommen. Sie berücksichtigten dabei auch, dass bei allen angegriffenen Produkten noch zusätzliche Hinweise auf die Stadt oder das Emirat Dubai vorhanden waren, wie die markante Silhouette der Stadt Dubai auf der Verpackung oder die Werbung "diese Schokolade bringt den Zauber Dubais direkt zu Ihnen nach Hause".

Die Urteile ergingen nach Angaben des OLG in Eilverfahren infolge einer summarischen Prüfung. Die Parteien könnten ihre Rechte noch in einem gesonderten Hauptsacheverfahren wahrnehmen.

Oberlandesgericht Köln, Urteile vom 27.06.2025, 6 U 52/25, 6 U 53/25, 6 U 58/25 und 6 U 60/25, rechtskräftig

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Ersteller des Contents (fachliche Inhalte): Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: **implenity** Wir machen Marketing einfach.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERSNAP](#) auf [Unsplash](#)